

Justizfragen und Antworten

Wie lautet die Antwort auf die Frage an das Bundesministerium der Justiz:

- **Sind unsere Gesetze reine Makulatur?**

Wie lautet die Antwort auf die Frage an den Bundespräsidenten:

- **Wer schützt uns Bürger vor der Justiz?**

Die genauen Hintergründe zu diesen Fragen und die darauf erhaltenen Antworten folgen auf den nächsten Seiten.

Schweinfurt

als e-mail am 05.11.02 an: Poststelle@bmj.bund.de

H Schweinfurt

Offener Brief an die
Bundesministerin der Justiz
Frau Brigitte Zypries
Jerusalemmer Straße 27

10117 Berlin

Sind unsere Gesetze reine Makulatur?

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin,

zunächst bitte ich um Ihr Verständnis, daß ich Ihre kostbare Zeit und Ihre Mühe in Anspruch nehme, um Ihnen mein Anliegen auf den folgenden Seiten zu verdeutlichen. Für eine objektive Meinungsbildung sind aber einige grundsätzliche Fakten unumgänglich.

Nachdem auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) nachzulesen ist, daß die Sicherung und Fortentwicklung unseres Rechtsstaates die zentrale Aufgabe der Rechtspolitik und damit des BMJ ist, da sonst das Fundament unserer freiheitlichen Demokratie in Gefahr kommen könnte, kann ich mich mit einem fundamentalen Rechtsproblem nur an Sie direkt wenden.

Ich mußte wiederholt feststellen, daß es zwar genug gesetzliche Vorgaben für die Durchsetzung der Aufgaben der Justiz gibt, diese jedoch in der Praxis anscheinend niemanden interessieren.

In der letzten Legislaturperiode wurde das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)“ vom 02. August 2000 beschlossen und gemäß Bundesgesetzblatt G5702 Nr. 38 sollte das Gesetz im Ganzen spätestens am 01. November 2000 Rechtskraft haben. Wie sich allerdings gezeigt hat, kümmert es die Justizbehörden in Deutschland leider recht wenig, wenn der Gesetzgeber neue Vorgaben erläßt.

Im konkreten Fall geht es darum, daß Angeklagten die sich im ersten Rechtszug selbst verteidigen wollen - was die Strafprozeßordnung (StPO) auch ausdrücklich zuläßt – eine beantragte Akteneinsicht auch weiterhin verwehrt wird, obwohl durch die Neuregelung des § 147 Abs. 7 StPO genau die Möglichkeit der eigenen Verteidigung hervorgehoben wurde. Trotzdem wird von Richtern und Staatsanwälten eine Verweigerung der Akteneinsicht häufig dazu benutzt, um einem Angeklagten die eigene Verteidigung fast unmöglich zu machen.

Als ich die Verfügung eines Richters - mir die Akteneinsicht zu verwehren - mit einer Beschwerde angefochten hatte, da er die Verweigerung der Akteneinsicht alleine damit begründete, daß eine Akteneinsicht gem. § 147 StPO **nur** durch einen Verteidiger erfolgen könne, bekam ich gleich noch eine Überraschung serviert.

Das Landgericht Schweinfurt erließ am 08.11.2000 – und damit unzweifelhaft nach dem Inkrafttreten des StVÄG – den Beschluß, meine Beschwerde als unbegründet zu verwerfen und führt dazu unter anderem aus:

Dem Angeklagten steht ein Recht auf Akteneinsicht nicht zu. Für das Strafverfahren ist eine Akteneinsicht in § 147 StPO nur für den Verteidiger geregelt. Im Umkehrschluß daraus hat der Beschuldigte nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rd.Ziffer 3 zu § 147 StPO) dagegen kein eigenes Akteneinsichtsrecht, weil eine gesetzliche Regelung dafür fehlt.

Wie kann eine Beschwerdekammer eines Landgerichts mit derartigen Begründungen eine berechtigte Beschwerde zurückweisen und die Vorgaben des Gesetzgebers völlig ignorieren?

Als nun der gleiche Richter in meiner Hauptverhandlung im März 2002 von meinem zwischenzeitlich hinzugezogenen Anwalt zum Verlauf des Verfahrens gerügt wurde, rechtfertigte der Richter seine Handlungen damit, daß es ihm auf Grund der im Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit vollkommen selbst überlassen sei, wie er das Verfahren gestalte. Aus diesem Grund habe er mir die Akteneinsicht verweigert, weil er mir keine Einsicht gewähren wollte. Nach seiner Meinung, die der Richter in der Verhandlung auch in Anwesenheit mehrerer Zuhörer deutlich von sich gegeben hat, habe sich auch nach dem Strafverfahrensänderungsgesetz vom 02. August 2000 nichts daran geändert, daß eine Akteneinsicht nur für einen Anwalt geregelt sei.

Für mich persönlich und sicherlich auch für viele weitere Interessenten stellt sich somit die Frage, ob es im Sinne der Gesetzgebung ist, den Richtern und Staatsanwälten in freier Willkür zu überlassen, wem sie Akteneinsicht gewähren oder nicht, was wiederum einen entscheidenden Einfluß auf den Verfahrensverlauf haben kann.

Sollte man zukünftig also eher auf gute persönliche Beziehungen zu Richtern setzen oder auf empfängliche Angestellte der Justiz hoffen um letztlich seine Rechte erreichen zu können?

Doch nicht nur die Durchsetzung neu beschlossener Gesetze sondern auch die vorgeschriebene Anwendung von bereits länger existierenden Gesetzen und Verordnungen unterliegen in der Praxis anscheinend dem reinen Gutdünken deutscher Justizbehörden.

Da gibt es in der Strafprozeßordnung (StPO) im fünften Abschnitt zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung den § 219 [Beweisanträge des Angeklagten].

Darin ist – für einen Normalbürger unmißverständlich – festgelegt, daß auf die Anträge eines Angeklagten über die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung vom Vorsitzenden des Gerichts eine Verfügung zu erlassen ist, die dem Antragsteller bekanntzumachen ist.

Im § 220 StPO ist darüber hinaus ausgeführt, daß ein Angeklagter eine Person auch unmittelbar laden lassen kann, falls der Vorsitzende den Antrag auf Ladung ablehnt, was im Normalfall dann geschieht, wenn der Vorsitzende eine für den Angeklagten unbefriedigende Verfügung erlassen hat.

Und schließlich regelt der § 222 StPO, daß das Gericht die geladenen Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten namhaft zu machen hat.

Daraus ergibt sich, daß zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung über die gestellten Anträge der Verteidigung vom Vorsitzenden eine Verfügung zu erlassen ist, bevor eine Hauptverhandlung anberaumt wird.

Doch was kann man dagegen tun, wenn ein Richter die Anträge eines Verteidigers, die dieser gem. § 219 StPO rechtzeitig eingereicht hat, zwar an die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme weiterleitet, dann aber eine Hauptverhandlung anberaumt ohne die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abzuwarten und ohne über die gestellten Anträge zu entscheiden?

Wenn durch so eine wiederholte Verletzung prozessualer Normen bei der Leitung eines Verfahrens die Rechtsstellung einer Partei massiv verschlechtert wird, ist es nicht verwunderlich, wenn der Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben wird.

Für so einen Fall, daß danach derselbe Richter in der Hauptverhandlung den Vorsitz übernimmt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Ablehnung eines Richters gem. § 24 StPO vorgesehen, wenn die Besorgnis der Befangenheit durch die begründete Annahme besteht, daß dieser Richter eine innere Haltung annehmen wird, die ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit in dem Verfahren rechtfertigt.

Welche Handlungen vor der Erledigung eines Ablehnungsgesuchs ein abgelehnter Richter nur noch vorzunehmen hat, ist im § 29 StPO an sich klar und deutlich geregelt.

Nämlich nur solche, die keinen Aufschub gestatten wenn von vornherein klar ist, daß die Hauptverhandlung unterbrochen werden muß.

Auf jeden Fall keine, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können.

So steht es unzweideutig im Gesetz. Doch was kann man dagegen tun, wenn es Richter gibt, die die klaren Formulierungen nicht interessieren?

Aber auch der Verlauf einer Verhandlung ist in der Strafprozeßordnung präzise festgelegt.

In manchen Fällen kann es unentbehrlich sein, daß wichtige Aussagen und Äußerungen auf die es ankommt, im Protokoll festgehalten werden.

Schließlich wird mit dem Protokoll die Hauptverhandlung beurkundet und muß deshalb auch die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten wiedergeben. Somit auch die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und die ergangenen Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im § 273 Abs. 3 StPO ausdrücklich vorgesehen, daß auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Personen die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen ist, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung ankommt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber eine Regelung festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn der Vorsitzende die Anordnung ablehnt. Dann hat das Gericht auf Antrag einer beteiligten Person darüber zu entscheiden.

Daß der § 273 Abs. 3 StPO nur dann greift, wenn in einer Hauptverhandlung die notwendigen Anträge gestellt werden, dürfte jedem Normalbürger klar sein.

Doch was kann man machen, wenn ein Vorsitzender Richter auf die gestellten Anträge antwortet:

Herr Angeklagter, all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!

Und sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin, glauben Sie mir.

Selbst wenn ein Richter so eine Aussage in einer öffentlichen Sitzung in Anwesenheit mehrerer Zuhörer im Sitzungssaal von sich gibt, so interessiert dieses die deutschen Justizbehörden überhaupt nicht.

Den Beweis dafür können Sie im Anhang selber nachlesen.

Daß der Dienstvorgesetzte eines Amtsrichters – in dem Fall der Präsident des Landgerichts – eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen solch massive Verletzungen prozessualer Normen als unbegründet ansieht, da er selbst keinen Einfluß auf das Handeln der Richter seiner Justizbehörde hat, weil ja die Richterliche Unabhängigkeit im Grundgesetz garantiert ist, kann einen Normalbürger wirklich tief in seinem eigenen Rechtsempfinden treffen.

Anscheinend kennen die deutschen Justizbehörden nur den ersten Halbsatz des Art. 97 GG mit dem Wortlaut: „Die Richter sind unabhängig ...“. Daß der Satz jedoch noch weiter geht mit den Worten „und nur dem Gesetze unterworfen“ haben genug Personen der Justiz scheinbar schon vergessen.

Im Grundgesetz gibt es allerdings auch den Art. 103, wo im Absatz 1 nachzulesen ist: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“.

Wie passen die Vorgaben des Grundgesetzes - als fundamentale Basis unseres demokratischen Rechtsstaates – zu den Handlungen eines Richters, der nicht nur wiederholt massiv bestehende Rechtsnormen sondern darüber hinaus sogar das im GG garantierte rechtliche Gehör mißachtet, wenn dieser auf Anträge eines Angeklagten antwortet: „Herr Angeklagter, all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!“?

Doch nun sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin sind wir beim Kernproblem meines Anliegens.

Das Strafgesetzbuch (StGB) reicht bis ins Jahr 1871 zurück (RGrBl. S.127) und wurde bis heute immer wieder überarbeitet, um das Fundament einer freiheitlich-demokratischen Ordnung und damit den deutschen Rechtsstaat zu sichern. Die Tatsache daß selbst Amtsträger nicht vor strafbaren Handlungen gefeit sind, wurde über die Jahre hinweg erkannt, und deshalb sind im dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches die Folgen für eine ganze Anzahl von möglichen Gesetzesüberschreitungen im Amt festgelegt.

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, sollte nach § 339 StGB dafür bestraft werden, so der Wortlaut des Gesetzbuches.

Man sollte außerdem davon ausgehen können, daß das Strafgesetzbuch nicht nur für Normalbürger sondern gleichermaßen auch für Angehörige der Justiz gilt.

Doch genau da zeigt sich, daß eine Strafverfolgung bei einem Fehlverhalten eines Richters so gut wie unmöglich ist.

Weil es in der alleinigen Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft liegt, ob diese dem gesetzlichen Verfolgungszwang bei Straftaten nachkommt oder nicht, wird das Anklagemonopol häufig dazu genutzt, die Strafverfolgung bei Straftaten von Angehörigen der eigenen Justizbehörde zu vereiteln.

Daß man keinen Staatsanwalt finden wird, der Ermittlungen gegen einen Richter der eigenen Justizbehörde aufnimmt, solange sich die Staatsanwaltschaft - selbst mit fadenscheinigen Begründungen - der gesetzlichen Pflicht der Strafverfolgung entziehen kann, beruht möglicherweise auf einer Schwachstelle in den gesetzlichen Vorgaben.

Im zweiten Abschnitt der Strafprozeßordnung ist der Gerichtsstand geregelt (z.B. Gerichtsstand des Tatortes oder des Wohnsitzes) und damit auch die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für ein notwendiges Ermittlungsverfahren und, wenn die Voraussetzungen dafür besteht, für die gesetzlich verpflichtende Anklageerhebung.

Darin liegt jedoch das Problem, daß auch bei Straftaten von Richtern oder von Staatsanwälten die Staatsanwaltschaft der eigenen Justizbehörde dafür zuständig ist.

Nicht nur daß jeder Staatsanwalt in einen Gewissenskonflikt gerät, wenn er gegen einen Kollegen der eigenen Behörde ein Ermittlungsverfahren einleiten muß, solange er nicht aus persönlichen Gründen dem Kollegen eins auswischen möchte, was dann jedoch sicherlich abwegig wäre, sondern auch die Tatsache, daß es in der Karriereleiter der Justiz eine sehr enge Wechselbeziehung zwischen Staatsanwalt und Richteramt gibt, sind die Ursache für eine mögliche Vereitelung der Strafverfolgung.

Bevor sich jemand am Amtsgericht auf dem Stuhl eines Strafrichters niederlassen kann, muß er sich zunächst selbst als Staatsanwalt beweisen. Schafft es der Richter dann weiter ans Landgericht, kann sich daraus wiederum ein Karrierewechsel zum Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft ergeben. Und ein Leitender Oberstaatsanwalt kann es letztlich noch zum Präsidenten des Landgerichts schaffen, so zumindest in Schweinfurt durch das Studium von verschiedener Prozeßunterlagen aus der Vergangenheit nachlesbar.

Daß bei einer so engen Verflechtung in der Karriereleiter von Justizangestellten keiner einem Kollegen einen Stein in den Weg legen möchte, ist zwar einerseits verständlich, aber dennoch nicht rechtens, wenn es um die Aufklärung geht, ob ein Amtsträger einer Justizbehörde eine rechtswidrige Handlung vorgenommen hat oder nicht.

Und wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß ein Richter sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben könnte, so besteht der gesetzliche Verfolgungszwang und, wenn die Voraussetzung dafür besteht auch der Anklagezwang, und zwar gegen jeden Verdächtigen, damit die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen verwirklicht werden.

Daß es tatsächlich auch öfters zu Fehlhandlungen von Richtern kommen kann, haben sogar kritische Richter bestätigt.

So hat ein ehemaliger Richter des Oberlandesgerichts Köln, der sich vermutlich mehrfach mit Entscheidungen von den Amts- und Landgerichten auseinandersetzen mußte, in einem Interview zum Thema „Recht und Gerechtigkeit“ mit der scharfen aber sicherlich begründeten Formulierung geäußert:

„Manche Kollegen mißverstehen ihre Macht als Freibrief für gesetzwidriges Verhalten.“

Eine derart harte Verurteilung von Mißständen aus den eigenen Reihen zeigt die Notwendigkeit, konkreten Vorwürfen auch tatsächlich nachzugehen.

Und die neue Strafgesetzbuch-Komentierung hat sich längst auf die ständigen, fast routinemäßigen Rechtsbeugungen innerhalb der Justiz eingestellt. Im Standardkommentar zum StGB (Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 1b zu § 339 StGB) steht zur Rechtswidrigkeit der Rechtsbeugung geschrieben:

Das praktische Bild der Rechtsbeugung prägen in Wahrheit nämlich nicht Fälle rechtsfeindlicher Entscheidungen gegen „elementare Rechtsgrundsätze“, sonder eher leichte Fälle bewußter unvertretbarer Verfahrensbehandlung, teils zur Arbeitserleichterung, teils zur Erreichung „gerechter“ Ergebnisse.

Dem Ansehen und der Autorität der Rechtspflege sind aber auch solche Fälle abträglich.

Wie kann also dafür gesorgt werden, daß die Sicherung und Fortentwicklung unseres Rechtsstaates auch zukünftig gewährleistet ist?

Die bestehenden Gesetze können dieser Forderung so nicht gerecht werden. Selbst wenn im Gesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, daß eine Verfügung einer Staatsanwaltschaft - einer Strafanzeige keine Folge zu geben - mit einer Beschwerde angefochten werden kann, so zeigt die gängige Praxis, daß ein Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft sicherlich nicht in den Rücken fällt, zumindest dann, wenn es um eine Strafanzeige gegen einen Richter geht. Da werden die gleichen falschen Begründungen einfach wiederholt und damit muß es sein Bewenden haben. Auch die theoretisch letzte Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens scheitert daran, daß es für die zuständigen Gerichte zunächst nur darum geht, den Vorwurf einer Rechtsbeugung ganz schnell zurückzuweisen, gilt es doch das Ansehen aller Richter tunlichst zu schützen. Und schließlich muß man mit dem Generalstaatsanwalt ja auch noch öfters zusammenarbeiten, weshalb man lieber mit dessen Entscheidungen, und seien sie sachlich auch noch so unbegründet, ein Verfahren verhindert als daß man eventuell einen Kratzer am Image der Justiz riskiert.

Mit dem Schriftwechsel im Anhang kann ich Ihnen, sehr geehrte Frau Justizministerin, sicherlich anschaulich darlegen, daß in Fällen von Rechtsbeugung von Richtern oder von Staatsanwälten die momentane Regelung der Gerichtszuständigkeit die vom Gesetzgeber vorgegebene Strafverfolgung so gut wie unmöglich macht, weil die praktische Erfahrung zeigt, daß der derzeitige Weg über die Staatsanwaltschaft der gleichen Justizbehörde eine absolute Sackgasse ist.

Müssen wir Bürger also weiterhin tatenlos mit ansehen, wie leichtfertig manche Richter ihren Amtseid vergessen?

Vielleicht ließe sich das Problem bereits mit einer geringfügigen Erweiterung der bestehenden Gesetze lösen.

Dazu müßte lediglich im zweiten Abschnitt der Strafprozeßordnung die Zuständigkeit der Gerichte so geregelt werden, daß für den Fall einer Strafanzeige gegen einen Richter oder Staatsanwalt diese Anzeige bei jeder Staatsanwaltschaft z.B. in dem zugehörigen Regierungsbezirk erhoben werden kann, und damit auch der Gerichtsstand bei dem jeweiligen Gericht begründet ist.

Damit wären zum einen die Staatsanwälte von den direkten Gewissenskonflikten befreit, gegen einen Kollegen ihrer eigenen Behörde ermitteln zu müssen. Zum anderen wäre man damit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zumindest ein Schritt näher gekommen, da zumindest davon auszugehen ist, daß eine unbefangene Staatsanwaltschaft die Sachlage sicherlich etwas objektiver überprüfen wird.

Da es mir lediglich darum geht, daß strafbare Handlungen im Amt auch tatsächlich verfolgt werden können und meine Eingangs gestellte Frage nicht doch noch zur beängstigenden Realität wird, bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin, über eine erreichbare Gesetzanpassung nachzudenken. Damit soll nicht mehr als die Möglichkeit geschaffen werden, daß bereits bestehende und auch zukünftige Vorwürfe über Straftaten von Amtsträgern an den Justizbehörden einer parteilosen Überprüfung unterzogen werden und sich keine schwarzen Schafe hinter dem Schutzmantel ihrer Amtskollegen aus der eigenen Behörde verstecken können.

Ich hoffe, daß ich mit meiner Forderung keine überzogene Ansprüche an unser Rechtssystem stelle, sondern lediglich alle Bürger dazu ermutige, den Glauben an einen funktionierenden Rechtsstaat nicht zu verlieren.

Ich bitte deshalb auch im Namen aller Rechtssuchenden um eine Stellungnahme durch das Bundesjustizministerium, da es sich hierbei um eine Frage handelt, die sicherlich das Öffentliche Interesse berührt.

Vielleicht hilft darüber hinaus auch schon ein belehrendes Wort der obersten, für die Rechtspolitik zuständigen Behörde, daß sich eine Staatsanwaltschaft doch noch an das Legalitätsprinzip erinnert und ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten eine Ermittlung einzuleiten, selbst wenn der Verdächtige nur ein paar Amtsstuben weiter sitzt.


Damit Sie sehen, daß mir gerade in diesem Fall die Meinung unserer höchsten Vertreter unseres Rechtsstaates wichtig ist, habe ich Ihnen als direkte Anlage auch mein Schreiben an den Bundespräsidenten, Herrn Johannes Rau, beigelegt.

Denn auch unser sehr geehrter Herr Bundespräsident sollte wissen, daß es bei den Bürgern dieses Landes tatsächlich sogar fundamentale Probleme gibt, die immer wieder dann die eigene Meinungsbildung beeinflussen, wenn von Seitens der obersten Repräsentanten der Politik an die Grundwerte unseres Staates und an das notwendige Engagement jeden Bürgers erinnert wird.

Demgegenüber sollten sich dann auch die Bürger auf bestehende Gesetze und Vorschriften verlassen können, als Fundament unserer freiheitlich demokratischen Ordnung.

Ich möchte mich schon im Voraus für Ihre Bemühungen bedanken und erwarte höflichst Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H 

Wichtiger Hinweis: Dieses ist ein offener Brief an das Bundesjustizministerium. Da es sich um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelt, könnte es sein, daß dieses Schreiben zusammen mit der Anlage und die Stellungnahme von Seiten des Bundesjustizministerium der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird. Dieses kann sowohl über Printmedien als auch über das Internet erfolgen. Dann werden jedoch sämtliche Namen von beteiligten Personen unkenntlich gemacht, da es vorliegend lediglich um die Beurteilungsmöglichkeit einer Sachlage geht.

Anlage



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: R B 2 – AR – RB 437/2001
(bei Antwort bitte angeben)

Berlin, den 16. Dezember 2002

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 96 76
(0 30) 20 25 - 96 76

Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Herrn

██████████ H ██████████
██████████
██████████ Schweinfurt

Sehr geehrter Herr H ██████████

im Auftrag von Frau Bundesministerin der Justiz Zypries danke ich für Ihr Schreiben vom 5. November 2002. Zunächst bitte ich um Verständnis dafür, dass das Bundesministerium der Justiz von einer Stellungnahme zu oder gar einer Bewertung von Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder grundsätzlich absieht. Dies folgt zum einen aus der Achtung der richterlichen Unabhängigkeit, zum anderen aus dem föderalen Staatsaufbau, nach dem für Gerichte und Staatsanwaltschaften die Bundesländer zuständig und die dort Tätigen Landesbedienstete sind. Daraus folgt auch, dass dem Bundesministerium der Justiz in diesem Bereich keine Aufsichts- oder gar Weisungsbefugnisse zustehen. Insoweit ist das Justizministerium des betroffenen Bundeslandes zuständig.

Ihrer Anregung, die örtliche Zuständigkeit bei Strafanzeigen gegen Richter oder Staatsanwälte so zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft nicht gegen richterliche oder staatsanwaltliche Kollegen der eigenen (Gerichts)Behörde ermitteln muss, sondern innerhalb eines Regierungsbezirks der Ort der Anzeigeerstattung für die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gericht maßgeblich ist, möchte ich folgende Argumente entgegenhalten:

Nach geltendem Recht ist die Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip gebunden, d.h. Verfolgungszwang bei zureichendem Tatverdacht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Staatsanwälte typischerweise oder gar generell bei Ermittlungen gegen Kollegen aus der eigenen Behörde nicht Recht und Gesetz entsprechend verfahren würden. Verstöße hiergegen sind im Übrigen mit dem Tatbestand der Strafvereitelung im Amt bedroht.

Die Beachtung rechtmäßigen Verhaltens wird auch durch die Befugnisse der Aufsicht und Weisung innerhalb der staatsanwaltlichen Hierarchie gewährleistet.

Schließlich sichert auch das – von Ihnen beschrittene – Klageerzwingungsverfahren die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch Überprüfung der staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellung durch eine hohe gerichtliche Instanz.

Schließlich möchte ich auf die Regelungen zum Richterausschluss kraft Gesetzes in § 22 der Strafprozessordnung hinweisen. Auch hier hat der Gesetzgeber keinen Grund gesehen, bei Richtern generell Befangenheit zu besorgen, wenn diese in einem Strafverfahren mitwirken, das gegen Kollegen aus Ihrer Behörde geführt wird.

Vielleicht habe ich Sie mit diesen Überlegungen überzeugen können, dass für ein Aufgreifen Ihrer Anregung durch den Gesetzgeber kein hinreichender Anlass besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schweinfurt

als e-mail am 05.11.02 an: posteingang@bundespraesident.de

H Schweinfurt

Offener Brief an den
Bundespräsidenten
Herrn Johannes Rau
Schloß Bellevue

10557 Berlin

Wer schützt uns Bürger vor der Justiz?

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

nachdem Sie in Ihrer Antrittsrede nach Ihrer Vereidigung gesagt haben „*Ich will zuhören, damit niemand ungehört bleibt.*“, erlaube ich mir deshalb, Sie persönlich um eine Stellungnahme zu bitten.

„Die deutschen Richter machen mir Angst.“ Diese Aussage könnte von mir stammen, wäre dann aber sicherlich nicht der Rede wert. Da dies jedoch die Worte von einem deutschen Richter sind, gibt es genug Anlaß, über diese erschütternde Kritik etwas genauer nachzudenken.

Erst der komplette Wortlaut „*Ich bin selbst ein deutscher Richter, seit fast 20 Jahren. Ich würde mich nicht noch einmal entscheiden, ein deutscher Richter zu werden. Die deutschen Richter machen mir Angst.*“ (zitiert nach „Diether Huhn in memoriam“ von Prof. Dr. Eckhart Gustavus, Berlin, NJW 2000, Heft 1, S. 51) zeigt die Härte, mit der Mißstände in dem Berufsstand der Richter aus den eigenen Reihen angeprangert werden.

Welche Auswirkungen sich daraus in Einzelfällen für uns Bürger ergeben können, zeigen die zwischenzeitlich ausgiebigen Rechercheprojekte im Internet, wo so langsam durchsickert, was bisweilen mehr ein Tabuthema war bzw. worüber zumindest die Öffentlichkeit in der Vergangenheit nicht gerade umfangreich informiert wurde.

Damit Sie selbst einmal einen Einblick in die mögliche reale Welt unseres Rechtsstaates bekommen, habe ich diesem Schreiben als Anhang mein Schreiben an das Bundesministerium der Justiz und die zugehörige Anlage hinzugefügt.

Daß es in unserem Rechtswesen und Gerichtssystem auch Mängel und Fehlentwicklungen gibt, haben Sie ja bereits in Ihrem Grußwort aus Anlaß der Einweihung des neuen Dienstgebäudes des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig eingeräumt.

Sie haben in Ihrem Grußwort hervorgehoben, daß der Rechtsstaat die Voraussetzungen dafür schafft, daß in jedem Einzelfall zwischen Kläger, Beklagtem und Gericht um die „gerechte“ Entscheidung gerungen werden kann, und daß sie idealiter auch gefunden wird. Das geschähe inhaltlich durch die vom Parlament verabschiedeten Gesetze und verfahrensrechtlich durch die Prozeßordnungen und durch unabhängige Richter.

Nur stellt sich die Frage, was kann man gegen Richter tun, die sich eben nicht so verhalten, wie Sie und sicherlich auch alle Bürger unseres Landes es sich vorstellen?

Sie haben in Ihrer Festansprache aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts betont, daß die Grundrechte unmittelbar geltendes Recht sind, auf die „Jedermann“ sich vor Gericht berufen kann.

Wie Sie jedoch in dem beispielhaft gezeigten Fall sehen, von denen es sicherlich unzählige weitere gibt, reicht die rein formelle Bindung der vollziehenden Rechtsprechung durch den Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes eben nicht aus, die Durchsetzung des Rechts auch tatsächlich zu gewährleisten.

In einem Berufsstand, der keinerlei Kontrolle von außen erfährt, schleichen sich aber zwangsläufig auch Mißstände ein, gegen die es jedoch keine realistische Chance auf Abhilfe gibt.

Jeder, der sich einmal gegen eine richterliche Fehlentscheidung bei prozessualen Handlungen gewehrt hat, mußte sich sicherlich damit belehren lassen, daß die rechtsprechende Gewalt durch den Artikel 92 des Grundgesetzes den Richtern anvertraut ist und diese sich gemäß Artikel 97 auf ihre richterliche Unabhängigkeit berufen können.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben - sicherlich auch aus negativen Prägungen der Vergangenheit - in ihren Formulierungen die Weitsicht walten lassen, daß sie im Artikel 97 gezielt darauf verwiesen haben, daß auch Richter dem Gesetz unterworfen sind. Und selbst die notwendige Verankerung des „Anspruchs auf rechtliches Gehör“ im Grundgesetz Artikel 103 zeigt, daß ein gewisses Mißtrauen auch gegen unabhängige Richter durchaus geboten ist.

Doch leider wird von keinem politisch Verantwortlichen das „hundertfache tägliche Unrecht in den deutschen Gerichtssälen“ (Dr. Egon Schneider, ehem. Richter am OLG) und der alltägliche kleine Machtmißbrauch an deutschen Justizbehörden wahrgenommen.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident. Sie haben in Ihrer Antrittsrede nach Ihrer Verteidigung darauf hingewiesen, daß die politisch Verantwortlichen die Bürgerinnen und Bürger ernstnehmen müssen.

Doch wenn ein ehem. Richter am OLG in der „Zeitschrift für anwaltliche Praxis“ 6/1999 vom 24.3.1999, S. 266 schreibt: *„Es gibt in der deutschen Justiz zu viele machtbesessene, besserwissende und leider auch unfähige Richter, denen beizukommen offenbar ausgeschlossen ist.“*, spiegelt sich darin die Resignation wider, die sich bei jedem Normalbürger sicherlich um ein mehrfaches prägend auswirkt, wenn jemand einmal zu Unrecht in die Mühlsteine des Rechtsstaates geraten ist.

Es reicht eben nicht aus, in Reden und Grußworte alleine an die Führungsspitzen unserer Justiz zu appellieren, alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vorrang des Rechts und seine Durchsetzung gegenüber Unrecht immer als Ideal vor Augen zu haben.

Nein, was in einem tatsächlich funktionierenden Rechtsstaat nicht fehlen darf, ist die ständige notwendige Kontrolle der Justiz. Wer aber kontrolliert die Justiz?

Sie selbst, sehr geehrter Herr Bundespräsident, haben einmal gesagt, daß die bestehenden Gesetze und unabhängige Richter den Rechtsstaat unserer Tage von dem Willkür- und Unrechtsstaat aus vergangenen Phasen deutscher Geschichte unterscheidet.

Doch leider gibt es auch heute schwarze Schafe in den Justizbehörden, die dem Ansehen und der Autorität der Rechtspflege schweren Schaden zuführen.

Wir alle dürfen es nicht dazu kommen lassen, daß sich die Bürger zukünftig mit den Worten des Bundesverfassungsrichters a.D. Prof. Willi Geiger, Karlsruhe, trösten: *„In Deutschland kann man, statt einen Prozeß zu führen, ebenso gut würfeln.“* (aus einem Beitrag in der „Deutschen Richterzeitung“, 9/1982, S. 325).

Aus diesem Grund habe ich mich auch mit einer konkreten Anfrage an das Bundesministerium der Justiz gewandt und eine Anregung gegeben, mit welchen Möglichkeiten dem Machtmißbrauch und einer eventuellen Willkür der Justizorgane zumindest ein Stück entgegengewirkt werden könnte.

Und da Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, in einem Grußwort zur Eröffnung des 64. Deutschen Juristentages erklärt haben, daß auch der Bundespräsident sich natürlich so seine Gedanken darüber macht, ob all das, was die „Gesetzgebungsmaschine“ Bundestag und Bundesrat an Gesetzen produziert, „gutes Recht“ ist, möchte ich Sie deshalb höflich um eine Stellungnahme und um die Mitteilung Ihrer Gedanken bitten.

Wie Sie selbst gesagt haben, ist der Gesetzgeber von vielen umgeben, die ihm raten und nach ihm rufen. Ein besonnenes Wort des Bundespräsidenten ist dabei zweifelsfrei ein besserer Ratgeber als ein x-beliebiger Kommentar von Personen, die in irgendeiner Richtung subjektiv vorbelastet sind.

Ich hoffe, daß ich Ihre kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehme, wenn ich eine konkrete Beschwerde über die Verhältnisse der Justiz in Deutschland auch im Namen aller Rechtssuchenden an Sie heran getragen habe.

Ich möchte mich schon im Voraus für Ihre Bemühungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. 

Wichtiger Hinweis: Dieses ist ein offener Brief an den Bundespräsidenten. Da es sich um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelt, könnte es sein, daß dieses Schreiben zusammen mit der Anlage und die Stellungnahme von Seiten des Bundespräsidenten der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird. Dieses kann sowohl über Printmedien als auch über das Internet erfolgen. Dann werden jedoch sämtliche Namen von beteiligten Personen unkenntlich gemacht, da es vorliegend lediglich um die Beurteilungsmöglichkeit einer Sachlage geht.

Anlage

Schweinfurt

Einschreiben mit Rückschein !

H Schweinfurt

An den
Bundespräsidenten
Herrn Johannes Rau
Schloß Bellevue

10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundespräsident.

Ich hatte bereits am 05.11.2002 an Sie persönlich einen Brief geschrieben, den ich per Email an Ihre Poststelle gesandt habe.

Am 18.12.2002 habe ich per Email Ihre Poststelle daran erinnert, daß ich immer noch keine Antwort auf die an Sie gestellte Frage erhalten habe.

Nachdem ich am 14.01.2003 nochmals die Email Ihrer Poststelle zugesandt habe, mit der Bitte um eine umgehende Weiterleitung und um Mitteilung über den Stand der Dinge, muß ich feststellen, daß die moderne Art der Kommunikation mit Ihnen nicht möglich ist, da die Posteinlaufstelle anscheinend von sich aus auch persönliche Briefe an den Herrn Bundespräsidenten aussortiert.

Deshalb mußte ich diesmal den konventionellen Weg gehen und Ihnen mein Schreiben vom 05.11.2002 einschließlich Anhang per Einschreiben zusenden, damit zumindest gewährleistet werden kann, daß mein persönlicher Brief an Sie auch sicher angekommen ist.

Ich möchte Sie nunmehr bitten, mir auf meine gestellte Frage auch eine Antwort zu geben und möchte mich bereits im voraus für Ihre Bemühungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H

Nachdem das Schreiben nachweislich am 12.02.2003 beim Bundespräsidialamt eingegangen ist

Rückschein National		Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen	
Sendungsnummer/Identcode 06 5361 5992 3DE		Postleitzahl Annahme-/Übernahmestelle 97421	Einlieferungsdatum 11.02.03
Empfänger der Sendung Bundespräsidenten Johannes Rau Schloß Bellevue Postleitzahl, Ort 10557 Berlin		Sendungsart <input checked="" type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Postkarte <input type="checkbox"/> Blindensendung <input type="checkbox"/> Paket <input type="checkbox"/> Express-Sendung	Zusatzleistung(en)/Service(s) <input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN <input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG <input type="checkbox"/> NACHNAHME NACHNAHME-Betrag
Ausgeliefert an <input type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Ehegatten <input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigten <input type="checkbox"/> Anderen Empfangsberechtigten (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)			
Auslieferungsvermerk Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum: 12.02.03 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift: 			
Empfangsbestätigung Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN		Postanschrift: 11010 Berlin Hausanschrift: Spreeweg 1 10557 Berlin	
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. Datum: 12.02.03 Empfangsberechtigter: Unterschrift: 			

und über vier Wochen keine Reaktion erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, daß auch zukünftig mit keiner Antwort zu rechnen ist.

Die Worte „Ich will zuhören, damit niemand ungehört bleibt“ bedeuten eben nicht, daß man auch eine Antwort auf eine gestellte Frage bekommen wird.

Anhang zum Schreiben an das Bundesministerium der Justiz

Dieser Anhang besteht aus:

- Antrag an OLG zwecks Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugung
- Beschluß vom OLG zur Verwerfung des Antrags
- Öffentliche Stellungnahme eines Stadtrats zu den Handlungen des Richters in einem vorherigen Fall, wo es grundsätzlich um den vergleichbaren Sachverhalt gegangen ist.

Als sich ein anderer Angeklagte damals in seiner Hauptverhandlung - die zuvor zweimal kurzfristig wegen Krankheit des Richters von diesem abgesagt wurde – mit Gegenargumenten zu den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft wehren wollte, wurde dem Angeklagten das rechtliche Gehör verweigert, in dem die Verhandlung abgebrochen wurde und der Richter dem Angeklagten vorwarf, sein Verhalten sich wiederholt gegen die Vorwürfe des Strafbefehls verteidigen zu wollen lägen außerhalb der Norm. Um festzustellen, ob hier ein Verhalten vorliege, das Krankheitswert hat, müsse eine ärztliche Untersuchung stattfinden.

Sodann wurde die Hauptverhandlung – zu der eine große Anzahl von Bürgern und auch Vertreter der Presse und das Lokal-TV gekommen waren – ausgesetzt und der Richter erließ den Beschluß:

Zu dem neuen Termin ist ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Angeklagte möglicherweise aus übertriebenem Gerechtigkeitssinn bei den vorliegenden Äußerungen partiell geschäftsunfähig bzw. schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB oder vermindert schuldunfähig im Sinne des § 21 StGB war.

Am Ende wurde auch dieses Verfahren zu Lasten der Staatskasse eingestellt, wobei nicht der hinzugezogene Gutachter sondern ein Wort des angeblich Beleidigten ausschlaggebend war.

In der Öffentlichkeit hat die Vorgehensweise des Richters aber das Ansehen der Justiz schwer geschädigt, wie nicht nur die Stellungnahme eines Stadtrates gezeigt hat.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
RECHTSANWÄLTE

RAe [REDACTED] Aschaffenburg

Oberlandesgericht Bamberg
-Strafabteilung-

96045 Bamberg

Vorab per Telefax: 0951-833-1440

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Zugelassen bei allen
Amts- und Landgerichten
[REDACTED] auch
OLG Bamberg und
Bayer. Obersten Landesgericht München

Aschaffenburg, den 19.06.2002
Unser Zeichen: [REDACTED]

Az.: 3 Zs 338 / 2002

In dem Ermittlungsverfahren
gegen

Richter am Amtsgericht Schweinfurt [REDACTED] M [REDACTED]
wegen Rechtsbeugung

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Schweinfurt, anwaltschaftlich vertreten.

In dem Ermittlungsverfahren gegen Richter am Amtsgericht [REDACTED] M [REDACTED] wegen Rechts-
beugung b e a n t r a g e n wir

zu entscheiden, die Staatsanwaltschaft Schweinfurt anzuweisen, die Ermittlungen wie-
der aufzunehmen und Anklage zu erheben.

Es soll eine gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwaltes beim
Oberlandesgericht Bamberg vom 23. Mai 2002 herbeigeführt werden.

Bankverbindungen:
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

PROZESSGESCHICHTE:

Der Antragsteller Herr [REDACTED] H [REDACTED] erstattete zunächst schriftlich Strafanzeige am 30.12.2001 bei der Staatsanwaltschaft Schweinfurt gegen den Richter [REDACTED] M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung, welche am 31.12.2001 persönlich am Amtsgericht Schweinfurt abgegeben wurde. Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt bestätigte den Eingang am 08.01.2002.

Grund für den Vorwurf war, daß Herr H [REDACTED] in dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7599 / 00 gegen ihn durch den beschuldigten Richter M [REDACTED] die Akteneinsicht verwehrt wurde und der Richter M [REDACTED] die Hauptverhandlung für dieses Verfahren angesetzt hat, ohne über die gestellten Beweisanträge des Verteidigers von Herrn H [REDACTED] gem. § 219 StPO entschieden zu haben. Außerdem wurden beantragte Zeugen nicht geladen aber gleichzeitig auch der Antrag auf Ladung nicht abgelehnt, wodurch der Antragsteller in seinem Recht beschnitten wurde, die für ihn wichtigen Personen gem. § 220 StPO selbst laden zu lassen.

Das Verfahren 2 Cs 10 Js 7599/00 ergab sich aus dem Einspruch von Herrn H [REDACTED] vom 21.08.2000 gegen einen Strafbefehl vom 11.08.2000 wegen angeblicher Beleidigung von drei Richtern des Verwaltungsgerichts Würzburg. In dem Strafbefehl wurde Herrn H [REDACTED] vorgeworfen, er hätte durch seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.03.2000 an das Bayerische Staatsministerium des Inneren, mit der er die nicht fristgerechte Zustellung seines Urteils einer Verwaltungsstreitsache rügte, die drei zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts beleidigt. Die Aufsichtsbeschwerde wurde von Herrn H [REDACTED] an das Bayerische Innenministerium als höchsten Dienstvorgesetzten gestellt, da der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bereits 1997 eine Beschwerde wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichts Würzburg für den Antragsteller völlig unbefriedigend behandelt hatte. Nachdem das Bayerische Innenministerium die Beschwerde vom 06.03.2000 an den zuständigen Gerichtspräsidenten des Verwaltungsgerichts Würzburg weitergeleitet hatte, gelangte die Beschwerde aus bisher unbekanntem Gründen an den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der die Beschwerde als Beleidigung empfand und Strafanzeige gegen Herrn H [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt stellte.

Trotz einer Stellungnahme von Herrn H [REDACTED] vom 25.07.2000 an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt zu den Vorwürfen, in der er bereits unmißverständlich klar macht, daß der Strafanzeige gegen ihn keine Folge zu geben ist, da alle seine Äußerungen ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen stand und auch sämtliche Formu-

lierungen in der Dienstaufsichtsbeschwerde keine Beleidigung darstellen, erließ das Amtsgericht Schweinfurt am 11.08.2000 einen Strafbefehl mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Damit der Strafbefehl 2 Cs 10 Js 7599/00 nicht rechtskräftig wurde, erhob Herr H [REDACTED] am 21.08.2000 Einspruch und gab zu bedenken, daß die Staatsanwaltschaft die Klage fallen lassen solle, da neben dem Fehlen von tatsächlichen sachlichen Argumenten von seitens des Anzeigerstatters auch ein Rechtsfehler vorliegt, da die Strafanzeige nicht fristgerecht eingereicht wurde. Mit dem Einspruch zeigte Herr H [REDACTED] an, daß er sich im ersten Rechtszug selbst verteidigen wird – falls die Staatsanwaltschaft die Sache nicht einstellt – und stellte den Antrag auf Akteneinsicht in den Amtsräumen des Amtsgerichts Schweinfurt.

Auf den gestellten Antrag auf Akteneinsicht teilte das Amtsgericht Schweinfurt am 31.08.2000 auf Anordnung des zuständigen Richters [REDACTED] M [REDACTED] dem Antragsteller mit, daß gem. § 147 StPO Akteneinsicht nur durch einen Verteidiger erfolgen kann. Dabei handelt es sich nicht um eine richterliche Verfügung auf einen gestellten Antrag, sondern lediglich um eine formlose Mitteilung.

Am 10.10.2000 bemühte sich Herr H [REDACTED] nochmals durch sein persönliches Vorsprechen bei der Urkundsbeamtin um die Gewährung einer Akteneinsicht. Auf die Bitte, ihn mit dem zuständigen Richter zusammenzubringen, wurde ihm mitgeteilt, daß der Richter M [REDACTED] wegen Krankheit nicht erreichbar sei und sein Stellvertreter Herr Richter B [REDACTED] ist. Doch auch der herbeigeholte Richter B [REDACTED] teilte dem Antragsteller ohne jede weitere Aufklärung mit, daß er keine Akteneinsicht bekommen werde. Als Herr H [REDACTED] den Richter B [REDACTED] bat, ihm dieses schriftlich als Verfügung über seinen gestellten Antrag zu geben, wurde dieser in einer sehr unhöflichen Art zurückgewiesen. Mit einem barschen Tonfall teilte der Richter B [REDACTED] Herrn H [REDACTED] mit, daß das Schreiben vom 31.08.2000 die gewünschte richterliche Verfügung ist und daß er weder eine weitere Mitteilung noch eine Akteneinsicht bekommen werde.

Herr H [REDACTED] erhob am gleichen Tag Beschwerde gegen das „Verfügungsschreiben“ vom 31.08.2000 und rügte die Begründung der Ablehnung der Akteneinsicht, daß eine Akteneinsicht gem. § 147 StPO nur durch einen Verteidiger erfolgen kann, zumal Herr H [REDACTED] schriftlich angezeigt hat, daß er sich im ersten Rechtszug selbst verteidigen möchte. In seinem Schreiben vom 10.10.2000 wiederholte der Antragsteller nochmals seinen Antrag auf Akteneinsicht in den Diensträumen des Amtsgerichts Schweinfurt.

Am 08.11.2000 erläßt die 2. Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt den Beschluß, die Beschwerde des Angeklagten gegen die Verfügung des Amtsgerichts Schweinfurt vom

30.08.2000 kostenfällig zu verwerfen. Der Beschluß wird damit begründet, daß die zulässige Beschwerde zwar formgerecht eingelegt ist, aber sich als unbegründet erweise.

Das Landgericht führt dazu unter anderem aus:

Dem Angeklagten steht ein Recht auf Akteneinsicht nicht zu. Für das Strafverfahren ist eine Akteneinsicht in § 147 StPO nur für den Verteidiger geregelt. Im Umkehrschluss daraus hat der Beschuldigte nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rd.Ziffer 3 zu § 147 StPO) dagegen kein eigenes Akteneinsichtsrecht, weil eine gesetzliche Regelung dafür fehlt.

Hinweis: Das Landgericht Schweinfurt erläßt den Beschluß mit der obigen Begründung am 08.11.2000, obwohl die Neuregelung des § 147 Abs. 7 StPO am 01.11.2000 mit dem Inkrafttreten des Strafverfahrensänderungsgesetz (StVÄG) vom 02.08.2000 bereits unzweifelhaft Rechtskraft hat.

Nachdem Herr H [REDACTED] keine Akteneinsicht erlangen konnte, schaltet er einen Verteidiger ein. Dieser zeigt mit Schreiben vom 08.02.2001 die Verteidigung an und stellt in dem Schreiben den Antrag auf Akteneinsicht.

Da bei der ersten Akteneinsicht festgestellt wurde, daß mehrere Seiten in den Akten fehlten, stellt der Verteidiger von Herrn H [REDACTED] am 03.05.2001 den Antrag auf Zusendung der fehlenden Seiten und erinnert am 11.07.2001 nochmals an die Zusendung.

Nachdem die Akteneinsicht abgeschlossen war, stellt der Verteidiger von Herrn H [REDACTED] mit Schreiben vom 14.12.2001 an das Amtsgericht Schweinfurt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gem. § 219 StPO folgende Anträge:

1. Der Anzeigerstatter Prof. Dr. W [REDACTED] ist als Zeuge zu laden zu dem Beweisthema inwieweit die von ihm in der Strafanzeige vom 09.06.2000 zitierte angeblich höchstrichterliche Rechtsprechung im vorliegenden Fall einbezogen bzw. angewendet werden kann.
2. Nach dem Akteninhalt ist eine Stellungnahme der angeblich beleidigten Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg nicht ersichtlich, inwieweit sich diese überhaupt selbst in der Ehre verletzt gefühlt haben. Es wird daher beantragt, die drei Richter unter der ladungsfähigen Anschrift des Verwaltungsgerichts Würzburg zu laden zu dem Beweisthema, ob hier subjektiv eine Ehrverletzung durch den Angeklagten erfolgt ist.
3. Nach § 117 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an ge-

rechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll dabei es entgegen dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut genügen, wenn lediglich der Tenor des Urteils innerhalb von zwei Wochen unterschrieben bei der Geschäftsstelle eingeht. Es wird daher Aussetzung des Verfahrens und Einholung eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichts einzuholen sein, inwieweit diese Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts auch im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen noch verfassungskonform ist. Sollte dies nämlich nicht so sein, wären die angegriffene Äußerungen des Angeklagten hier in einem anderen Licht zu sehen.

4. Nach § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO soll es ausnahmsweise ausreichend sein, innerhalb der Zweiwochenfrist lediglich das Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übergeben. In der gerichtlichen Praxis der Verwaltungsgerichte wird diese Ausnahmeregelung jedoch, wie auch im vorliegenden dem Strafbefehl zugrunde liegenden Sachverhalt sozusagen als Regel gehandhabt. Es ist daher eine Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichtes einzuholen, mit der hinreichend geklärt werden kann, was unter Ausnahmen im Sinne des § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO zu verstehen ist und ob eine derartige Ausnahme zumindestens auf Anfrage hin zu begründen sei. Weiter ist zu erfragen, bei welchen zeitlichen Abständen noch von Ausnahmen zu sprechen ist und ab welchem Umfang von Ausnahmhäufungen diese nicht mehr unter Ausnahmen fallen.

In diesem Schreiben des Verteidigers von Herrn H [REDACTED] wurden auch nochmals die Bedenken hinsichtlich eines Verfahrenshindernisses vorgetragen, da der Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB zur strafrechtlichen Verfolgung zwingend eines Strafantrages gem. § 194 StGB bedarf und die Antragsfrist von drei Monaten gem. § 77b StGB durch den Anzeigerstatter überschritten wurde.

Das Schreiben vom 14.12.2001 mit den Anträgen des Verteidigers gem. § 219 StPO ist nachweislich beim Amtsgericht Schweinfurt am 17.12.2001 eingegangen, was die Ausführungen in einem Beschluß vom Amtsgericht Schweinfurt vom 18.02.2002 auf Seite 6 im dritten Absatz beweisen. Weiterhin beweisen die Ausführungen, daß der Richter [REDACTED] M [REDACTED] die Akten zusammen mit diesem Schreiben am 18.12.2001 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Schweinfurt zur Stellungnahme weitergeleitet hat. Ohne die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abzuwarten und über die gestellten Anträge des Verteidigers von Herrn H [REDACTED] zu entscheiden, setzt der beschuldigte Richter [REDACTED] M [REDACTED] mit dem Ladungs-

schreiben vom 19.12.2001 die Hauptverhandlung auf den 25.02.2002 an. Durch die völlig überhastete Reaktion, das Ladungsschreiben möglichst schnell zu verschicken, wurde noch nicht einmal eine Uhrzeit für den Verhandlungsbeginn eingetragen. Trotzdem wurde dem Beklagten in dem Ladungsschreiben eine eventuelle mögliche Vorführung oder Verhaftung angedroht, falls er bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen sei.

Weiterer Verlauf zu der eingereichten Strafanzeige gegen den Richter ████████ M██████.

Mit dem Schreiben vom 08.01.2002 bestätigt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt den Eingang der Strafanzeige und teilt mit, daß das Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 9 Js 70/02 aufgenommen wurde.

Mit dem Bescheid vom 05.02.2002 der Staatsanwaltschaft Schweinfurt wird Herrn H██████ mitgeteilt, daß Herr LOStA V██████ der Strafanzeige mit seiner Verfügung vom 05.02.2002 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gibt, weil keine zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

In dem Bescheid rechtfertigt der Staatsanwalt die Verweigerung der Akteneinsicht mit der Begründung, daß ja die Beschwerde des Anzeigeerstatters gegen die verweigerter Akteneinsicht mit dem Beschluß des Landgerichts Schweinfurt vom 08.11.2000 zurückgewiesen worden sei. Den Vorwurf, der Richter habe die Beweisanträge des Verteidigers entgegen § 219 Abs. 1 S. 2 StPO nicht verbeschieden weist der Staatsanwalt mit der Begründung zurück, der Richter habe dem Verteidiger die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe, daß er sich dieser anschließe, mitteilen lassen.

Der Bescheid vom 05.02.2002 ging Herrn H██████ am 07.02.2002 zu. Gegen diesen Bescheid legte Herr H██████ fristgemäß mit Schreiben vom 18.02.2002 Beschwerde beim Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg ein. Diese Beschwerde lief am 19.02.2002 beim Generalstaatsanwalt beim OLG in Bamberg ein.

Mit seinem Schreiben vom 03.03.2002 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erweiterte Herr H██████ seine Strafanzeige vom 30.12.2001 gegen den beschuldigten Richter ████████ ████████ M██████ wegen Rechtsbeugung, da sich der Vorsitzende Richter M██████ in der ersten Ver-

handlung am 25.02.2002 eines weiteren, äußerst schwerwiegenden Rechtsverstößes schuldig gemacht hat.

Am Montag den 25.02.2002 fand um 13.00 Uhr am Amtsgericht Schweinfurt die Verhandlung zu dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7599/00 statt.

Herr H [REDACTED] hatte bereits am 20.01.2002 ein Ablehnungsgesuch gem. § 26 Abs. 1 StPO gegen den Richter M [REDACTED] eingereicht und dieses auch ausreichend damit begründet, daß die berechnete Besorgnis der Befangenheit besteht, da er gegen den Richter M [REDACTED] eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gestellt hat und daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Am 20.02.2002 wurde Herrn H [REDACTED] der Beschluß des Richters am Amtsgericht B [REDACTED] vom 18.02.2002 zugestellt, in dem sein Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 24.02.2002 hat Herr H [REDACTED] fristgerecht sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 18.02.2002 erhoben und ausführlich dargelegt, daß seine Beschwerde auch begründet ist.

Das Schreiben vom 24.02.2002 hat Herr H [REDACTED] zunächst mit in die Verhandlung am 25.02.2002 genommen, um daraus einen Auszug als Begründung für einen Antrag in der Verhandlung vorzutragen. Zu Beginn der Verhandlung stellte Herr H [REDACTED] den wiederholten Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters M [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 StPO.

Herr H [REDACTED] erklärte, daß er den Ablehnungsbeschluß des Richters B [REDACTED] mit der sofortigen Beschwerde angefochten hat und die Besorgnis der Befangenheit jetzt erst recht begründet ist, da seine Strafanzeige gegen den Richter M [REDACTED] nunmehr bei der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt. Herr H [REDACTED] wies darauf hin, daß die begründete Annahme besteht, daß der Richter M [REDACTED] eine innere Haltung annehmen wird, die ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit in dem Verfahren gegen ihn rechtfertigt.

Der genaue Wortlaut seines Antrages wegen der Ablehnung des Richters M [REDACTED] ergibt sich aus dem Manuskript von Herrn H [REDACTED], das er zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erstellt hat. Er verlaß seinen Antrag wörtlich von seinem Manuskript wie folgt:

Bevor ich mich auf die Vernehmung über meine persönlichen Verhältnisse einlasse – vgl. § 25 Abs. 1 [Letzter Ablehnungszeitpunkt], stelle ich wiederholt den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 24 Abs. 2 und Abs. 3.

Das Ablehnungsgesuch erkläre ich gem. § 26 Abs. 1 zu Protokoll. Als Ablehnungsgrund gem. § 26 Abs. 2 wird angegeben:

Begründung: Gegen den Richter M■■■■ habe ich bereits ein Ablehnungsgesuch eingereicht, da ich gegen ihn eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in der Tat erhoben habe. Der Ablehnungsbeschuß des Richters B■■■■ wird durch die sofortige Beschwerde als völlig haltlos zurückgewiesen.

Herr H■■■■ verlas sodann einen Auszug aus der Beschwerde, mit der er sämtliche Begründungen des Ablehnungsbeschlusses zurückgewiesen hat.

Richter M■■■■ setzte die Verhandlung entgegen dem § 29 Abs. 2 weiter fort, obwohl ihm klar war, daß eine Unterbrechung der Hauptverhandlung auf jeden Fall notwendig wird, da über den neu gestellten Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden sicherlich nicht bis zum Ende dieser Verhandlung entschieden wird.

Nachdem der Richter die Verhandlung zunächst fortsetzt, stellt Herr H■■■■ den Antrag auf Verlesung des Protokolls am Schluß der Hauptverhandlung, da er aus einem Parallelverfahren wußte, daß bei diesem Betroffenen das Protokoll erst sechs Wochen nach der Verhandlung fertiggestellt wurde. Bei der Verhandlung des Parallelverfahrens hatte der Richter M■■■■ gleichfalls den Vorsitz. In dem Protokoll des Parallelverfahrens, bei dem auch Herr H■■■■ als Zuhörer anwesend war, waren wichtige Aussagen von dem Betroffenen nicht enthalten.

Da es für Herrn H■■■■ in seiner Beweisführung an verschiedenen Stellen auf den genauen Wortlaut ankam, stellte er folgenden Antrag:

Bevor ich mich zu der Sache selbst weiter äußere, stelle ich den Antrag gem. § 273 Abs. 3 StPO, am Schluß der Verhandlung das Protokoll vollständig zu verlesen. Dieses ist aus dem Grund notwendig, da es auf den Wortlaut von verschiedenen Aussagen und Äußerungen ankommen wird. Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO ist auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Personen die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Sollte vom Vorsitzenden die Anordnung abgelehnt werden, so beantrage ich gem. § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO die Entscheidung vom Gericht.

Herr H■■■■ stellte den Antrag genau in dem Wortlaut, wie er es zuvor auf seinem Manuskript zur Vorbereitung der Verhandlung niedergeschrieben hat.

Nachdem der Vorsitzende Richter M■■■■ Herr H■■■■ mit einem energischen Ton zurückwies und diesem lautstark klarmachte, daß er ihm nicht vorzuschreiben hätte, was in das Protokoll aufzunehmen ist und daß er als Richter bestimmt was ins Protokoll geschrieben wird und daß er alleine festlegt, ob irgend etwas verlesen wird, entgegnete Herr H■■■■ ihm lediglich, daß er den § 273 StPO genau kenne und deshalb weiß, daß auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Personen – in dem Fall von Herr H■■■■ – die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen ist.

Da Herr H■■■■ zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung sein Manuskript so aufbereitet hat, daß er auf die wichtigen Paragraphen auch sofort zurückgreifen konnte – diese hat er auf die Rückseite kopiert und farblich markiert – verlas er den Wortlaut der wichtigen Stellen des § 273 StPO und beantragte nochmals die vollständige Niederschreibung von wichtigen Aussagen und die Verlesung am Ende der Verhandlung.

Gleichzeitig stellte er wiederholt den Antrag auf Entscheidung durch das Gericht, falls der Vorsitzende seinen ersten Antrag nochmals ablehnen sollte.

Obwohl mehrere Zuhörer im Sitzungssaal zu dieser öffentlichen Verhandlung anwesend waren, gab der Vorsitzende auf die Anträge von Herr H■■■■ folgende Antwort:

Herr H■■■■, all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!

Nicht nur die Antwort an sich, sondern auch die Betonung schockierten nicht nur Herrn H■■■■, sondern auch die Zuhörer im Sitzungssaal.

In dem Schreiben vom 03.03.2002 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, mit der Erweiterung der ursprünglichen Strafanzeige, gab Herr H■■■■ an, daß er im Anschluß an die Verhandlung am 25.02.2002 mit fünf Zuhörer gesprochen hat, die das Verhalten des Vorsitzenden Richters M■■■■ genauso skandalös fanden wie Herr H■■■■ als Betroffener. Er teilt dem Generalstaatsanwalt ferner mit, daß die befragten Zuhörer alle bereit sind, falls notwendig, eine entsprechende Zeugenaussage hierzu zu machen und diese auch unter Eid zu belegen. Dem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft legte Herr H■■■■ seine Manuskripte mit den wörtlichen Formulierungen der Anträge aus der Verhandlung und die Beschwerde gegen den Beschluß des Richters B■■■■ vom 24.02.2002 bei.

Das Schreiben vom 03.03.2002 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg lief am 05.03.2002 beim Generalstaatsanwalt beim OLG in Bamberg ein.

Am 04.03.2002 erging vom Generalstaatsanwalt beim OLG Bamberg ein Ablehnungsbescheid zu der Beschwerde von Herrn H [REDACTED] vom 18.02.2002 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vom 05.02.2002 (Gz: 9 Js 70/02), mit der Herr Oberstaatsanwalt Dr. K [REDACTED] dem Anzeigersteller Herrn H [REDACTED] mitteilt, daß er der Beschwerde keine Folge gibt. Er kommt darin zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt, der Strafanzeige von Herrn H [REDACTED] gegen den Richter am Amtsgericht M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspreche. Er nimmt dabei lediglich Bezug auf die Begründung der angegriffenen Verfügung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt.

Den Ablehnungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 04.03.2002 erhält Herr H [REDACTED] am 06.03.2002 auf normalem Postweg.

Durch die Überschneidung der Schreiben von Herrn H [REDACTED] vom 03.03.2002 und dem Ablehnungsbescheid vom 04.03.2002 konnte der Generalstaatsanwalt die erweiterten Begründungen der Strafanzeige von Herrn H [REDACTED] gegen den Richter am Amtsgericht M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung zunächst nicht berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 06.03.2002, erhalten von Herrn H [REDACTED] am 08.03.2002, teilt der Oberstaatsanwalt Dr. K [REDACTED] Herrn H [REDACTED] mit, daß das Schreiben von Herrn H [REDACTED] vom 03.03.2002 eine weitere Strafanzeige gegen Herrn Richter am Amtsgericht M [REDACTED] wegen eines neuen Sachverhalts enthält und daß er dieses deshalb zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt weitergeleitet hat.

Mit Schreiben vom 11.03.2002 bestätigt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt den Eingang der Strafanzeige am 08.03.2002 und teilt darin das Aktenzeichen 9 Js 3413 / 02 mit. Das Schreiben wird jedoch erst am 20.03.2002 abgesandt. Herr H [REDACTED] erhält das Schreiben am 21.03.2002 auf normalem Postweg.

Am 28.03.2002 stellt Herr H [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt den Antrag die Ermittlungen zu dem Aktenzeichen 9 Js 3413 / 02 gegen den beschuldigten Richter M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung, die auf Grund des Schreibens von Herrn H [REDACTED] vom 03.03.2002 an die Generalstaatsanwaltschaft nunmehr von der Staatsanwaltschaft Schweinfurt eingeleitet wurden, auf die nachfolgenden Tatbestände im Sinne des § 339 StGB (Rechtsbeugung) zu erweitern.

Der Tatbestand im Verfahren 9 Js 3413 / 02 war darauf begrenzt, daß der beschuldigte Richter M [REDACTED] in der Hauptverhandlung am 25.02.2002 die Anträge von Herrn H [REDACTED] gemäß § 273 StPO in einer unvertretbaren Weise mißachtet hat, in dem der Richter auf die Anträge von Herrn H [REDACTED] zur Antwort gab: „Herr H [REDACTED], all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!“.

Der Vorwurf einer unvertretbaren Verfahrensbehandlung durch die bewußten Verstöße gegen Rechtsnormen wurde in dem Schreiben von Herrn H [REDACTED] vom 28.03.2002 auf nachfolgende Sachverhalte erweitert.

In der Hauptverhandlung am 05.03.2002 zu dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7500 / 00 bestätigte sich durch die Äußerungen des Vorsitzenden Richters M [REDACTED], daß dieser Herr H [REDACTED] die Akteneinsicht in dem Verfahren aus reiner Willkür verweigert hat. In dieser Hauptverhandlung waren noch mehr Zuhörer als in der ersten Verhandlung und darüber hinaus auch noch der Verteidiger von Herrn H [REDACTED] anwesend. Diese können die Tatsache bestätigen, daß - nachdem der Verteidiger zu Recht die zum Teil überzogenen Handlungsweisen des Vorsitzenden in dem Verfahren gerügt hatte - der beschuldigte Richter M [REDACTED] seine Handlungen damit rechtfertigte, daß es ihm auf Grund der im Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit vollkommen selbst überlassen sei, wie er das Verfahren gestalte. Aus diesem Grund habe er Herrn H [REDACTED] die Akteneinsicht verweigert, weil er dem Angeklagten keine Einsicht gewähren wollte. Daß in dem Parallelverfahren sein Kollege dem anderen Angeklagten eine Akteneinsicht zugestanden hatte, interessiere ihn überhaupt nicht, da sein Kollege die Akteneinsicht zu der Zeit gewährt hat, als dieser ihn vertreten hatte. Er wollte im nachhinein die von seinem Kollegen einmal zugestandene Akteneinsicht nicht mehr rückgängig machen, so daß dem anderen Angeklagten in dem Parallelverfahren die Akteneinsicht auch weiterhin zustand.

In dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7500 / 00 hatte sich der Richter M■■■■ jedoch dazu entschieden, daß er dem Angeklagten keine Einsicht in die Akte gewähren würde. Nach seiner Meinung, die der Vorsitzende Richter in der Verhandlung am 05.03.2002 auch deutlich von sich gegeben hat, habe sich auch nach dem Strafverfahrensänderungsgesetz vom 02. August 2000 nichts daran geändert, daß eine Akteneinsicht nur für einen Anwalt geregelt sei.

Eine weitere unvertretbare Verfahrensbehandlung konnte Herr H■■■■ erst in seinem Schreiben vom 28.03.2002 an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt beweisen, nachdem er an die Fakten erst durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 18.02.2002 gelangt ist. Der Beschluß ist für die Betrachtung nur in soweit relevant, daß mit den darin enthaltenen Fakten der zeitliche Ablauf bewiesen werden kann, um den es im Nachfolgenden geht.

Der Verteidiger von Herrn H■■■■ hatte mit Schreiben vom 14.12.2001 gemäß § 219 StPO mehrere Anträge zu dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7599 / 00 gestellt, mit ausreichender Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll. Ohne daß auf die gestellten Beweisangebote eine entsprechende Verfügung ergangen ist, wurde mit Ladungsschreiben vom 19.12.2001 die erste Hauptverhandlung angesetzt. Der beschuldigte Richter ■■■■ M■■■ hat nachweislich die Akten zusammen mit dem Schreiben des Verteidigers am 18.12.2001 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Schweinfurt zur Stellungnahme weitergeleitet. Ohne die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abzuwarten und über die gestellten Anträge des Verteidigers von Herrn H■■■■ zu entscheiden, setzt der Richter ■■■■ M■■■ mit Ladungsschreiben vom 19.12.2001 die Hauptverhandlung auf den 25.02.2002 an.

Die ursprüngliche Strafanzeige des Herrn H■■■■ vom 30.12.2001 enthielt bereits genau diesen Vorwurf der unzulässigen Verfahrensbehandlung. Lediglich der abschließende Beweis konnte zunächst nicht erbracht werden, da die Akteneinsicht durch den Verteidiger vor der Stellung seiner Anträge zur Verhandlung lag und danach keine Akteneinsicht mehr erfolgte. Erst durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 18.02.2002 lagen die Beweise für den zeitlichen Ablauf unzweifelhaft vor. Aus diesem Grund stellte Herr H■■■■ in seinem Schreiben vom 28.03.2002 an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt den Antrag, durch das Bekanntwerden der neuen Fakten die Strafanzeige 9 Js 3413 / 02 auch auf diesen Tatbestand auszuweiten.

Am 18.04.2002 erläßt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt mit Verfügung den Bescheid, der Strafanzeige des Herrn H■■■■ vom 03.03.2002 und seiner mit Schriftsatz vom 28.03.2002 noch erweiterten Strafanzeige gegen den RiAG ■■■■ M■■■ wegen Rechts-

beugung keine Folge zu geben. Als Gründe werden angegeben, daß soweit der Anzeigerstatter in seiner neuerlichen, mit Schriftsatz vom 28.03.2002 noch erweiterten Strafanzeige dem beschuldigten Richter vorwirft, im Verfahren 10 Js 7599 / 00 Akteneinsichtsgesuche und Beweisanträge vorsätzlich falsch verbeschieden zu haben, diese Behauptungen bereits Gegenstand des Verfahrens 9 Js 70 / 02 waren, in dem am 05.02.2002 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wurde. Damit habe es sein Bewenden.

Weiter führt die Staatsanwaltschaft in der Begründung aus, die Behauptungen des Anzeigerstatters über die Vorkommnisse in der Hauptverhandlung vom 25.02.2002 seien ebenfalls nicht geeignet, den Vorwurf der Rechtsbeugung zu begründen. Es könne dahin stehen, ob sich der Richter in der ihm vorgeworfenen Weise verhalten hat oder nicht. Eine Rechtsbeugung hätte er jedenfalls nicht begangen. Die angeblichen Äußerungen könnten lediglich einer dienstaufsichtlichen Würdigung unterzogen werden. Dafür ist die Staatsanwaltschaft aber nicht zuständig.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vom 18.04.2002 erhielt Herr H [REDACTED] am 22.04.2002 auf normalem Postweg.

Herr H [REDACTED] legte fristgemäß mit Schreiben vom 03.05.2002 Beschwerde beim Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Bamberg ein. Diese Beschwerde lief am 06.05.2002 beim Generalstaatsanwalt beim OLG in Bamberg ein.

In der Beschwerde rügt Herr H [REDACTED] die Behauptung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt, es lägen keine zureichende Anhaltspunkte einer verfolgbaren Straftat vor, da die Staatsanwaltschaft Schweinfurt die neuen Begründungen und Beweise in seinem Schreiben vom 28.03.2002 einfach ignoriert hat.

Obwohl die bis dahin eingereichten Unterlagen bereits für die Verpflichtung zur Aufnahme von Ermittlungen ausreichen, beantragt Herr H [REDACTED] in der Beschwerde vom 03.05.2002 eine Fristverlängerung für eine abschließende Begründung, da er an Hand des Protokolls der Verhandlung vom 25.02.2002 nicht nur die bereits angezeigten sondern eine weitere Rechtsverletzung durch den beschuldigten Richter [REDACTED] M [REDACTED] nachweisen kann.

Den Antrag auf Fristverlängerung begründet Herr H [REDACTED] in seinem Schreiben damit, daß ihm das bereits mehrfach angeforderte Protokoll der Verhandlung trotz wiederholtem Anmahnen bis dato nicht zugesandt wurde.

Ohne die abschließende Begründung von Herrn H [REDACTED] abzuwarten erläßt der Generalstaatsanwalt am 23.05.2002 den Ablehnungsbescheid 3 Zs 338 / 2002 zu der Beschwerde von Herrn H [REDACTED] vom 03.05.2002 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vom 18.04.2002 (Gz. 9 Js 3413 / 02).

Der Ablehnungsbescheid des Generalstaatsanwalts beim OLG Bamberg, mit Poststempel vom 24.05.2002, erhielt Herr H [REDACTED] am 25.05.2002.

Aufgrund der Ablehnungsbescheide erfolgt nunmehr fristgemäß Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Die Verletzteneigenschaft und die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich daraus, daß er Betroffener der unvertretbaren Verfahrensbehandlungen ist.

Da der Anzeigerstatter erst jetzt die Protokolle der Verhandlungen erhalten hat, kann dieser auch erst gegenwärtig den abschließenden Beweis für einen weiteren Vorwurf im Sinne des § 339 StGB (Rechtsbeugung) vorbringen.

Im Protokoll zur öffentlichen Sitzung am Montag den 25.02.2002 ist nachweislich bestätigt, daß Herr H [REDACTED] zu Beginn der Verhandlung den Ablehnungsantrag gegen den Richter M [REDACTED] stellt. Herr H [REDACTED] verwies nachweislich auf den § 24 Abs. 2 und 3, sowie § 26 Abs. 2 StPO.

Damit ergibt sich unzweifelhaft, daß der abgelehnte Richter gem. § 29 StPO vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur noch solche Handlungen vorzunehmen hat, die keinen Aufschub gestatten.

Obwohl der Vorsitzende Richter M [REDACTED] erkennen mußte, daß das Gericht über die Ablehnung auf keinen Fall noch während der Hauptverhandlung eine Entscheidung finden wird, setzte er die Verhandlung zunächst fort. Doch kurz vor der von Herrn H [REDACTED] gewünschten Zeugenbefragung brach der Vorsitzende Richter M [REDACTED] die Verhandlung ab und entließ den von

Amts wegen geladenen Zeugen – der extra aus München zu der Verhandlung gekommen war – und verkündete durch Beschluß die Unterbrechung der Verhandlung.

Der Vorsitzende Richter M■■■■■ erläßt den Beschluß, das Landgericht soll über die Beschwerde hinsichtlich des Beschlusses des Amtsgerichts vom 18.02.2002 entscheiden.

Dann setzt der Vorsitzende den Termin zur Fortsetzung des Verfahrens auf den nächsten Tag um 15.30 Uhr fest.

Obwohl Herr H■■■■■ sofort beantragt, einen anderen Termin für die Fortsetzung zu wählen, da er aus beruflichen Gründen am nächsten Tag bereits einen Termin hat, den er auch so kurzfristig nicht mehr verschieben kann, läßt der Vorsitzende Richter M■■■■■ durch die Geschäftsstelle ein Ladungsschreiben anfertigen, was dann vom anwesenden Wachtmeister an Herrn H■■■■■ übergeben wird. Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn H■■■■■, daß der beruflich veranlaßte Termin am nächsten Tag von ihm wahrgenommen werden muß, da er als selbständiger Ingenieur für die Vergabe eines größeren Auftrages mit einer anderen Firma wichtige Vertragsvorbereitungen klären muß, die für ihn selbst von außerordentlicher Bedeutung sind, konnte den Vorsitzenden Richter zu keiner Terminverschiebung bewegen. Selbst die ausführliche Darlegung von Herrn H■■■■■, daß bei dem Termin Entscheidungen getroffen werden, ob er an einem Auftrag mitarbeiten kann, bei dem es um mehrere Monate Arbeit für ihn geht und was für ihn als selbständiger freier Ingenieur existentiell ist, läßt den Vorsitzenden Richter M■■■■■ von seiner Terminfestsetzung nicht abweichen.

Nachdem Herr H■■■■■ zu Hause nochmals mit seinem Anwalt Rücksprache genommen und diesem sein Problem der Terminüberschneidung erklärt hat, wurde Herr H■■■■■ von seinem Anwalt geraten, ein schriftliches Verlegungsgesuch an das Amtsgericht Schweinfurt zu stellen.

Noch am Abend des 25.02.2002 fertigt Herr H■■■■■ ein Verlegungsgesuch an, in dem er darauf hinweist, daß es ihm aus beruflichen Gründen nicht möglich ist, den Gerichtstermin am 26.02.2002 wahrzunehmen. Er schildert darin nochmals die Tatsache, daß er als selbständiger Ingenieur alleine tätig ist, sein eigenes Einkommen durch diese Tätigkeit bestreiten muß und keine Vertretung hat. Durch die Verhandlung am 25.02.2002 war der berufliche Termin be-

reits auf den nächsten Tag verschoben worden und eine kurzfristige nochmalige Verschiebung binnen 24 Stunden war nicht mehr möglich.

Dieses Verlegungsgesuch ging am 25.02.2002 um 21.05 Uhr per Fax an das Amtsgericht Schweinfurt. Am nächsten Morgen übergab die Ehefrau von Herrn H [REDACTED] um ca. 07.30 Uhr das Schreiben mit dem Verlegungsgesuch persönlich im Beisein einer Zeugin der Posteinlaufstelle des Amtsgerichts Schweinfurt.

Ungeachtet der durch Herrn H [REDACTED] beantragten Verlegung eröffnet der Richter M [REDACTED] am 26.02.2002 um 16.15 Uhr die zweite Sitzung, bei der Herr H [REDACTED] jedoch nicht anwesend war, da er zu diesem Zeitpunkt durch seinen Geschäftstermin verhindert ist.

Aus dem Protokoll über die Sitzung am 26.02.2002, Sitzungsbeginn 16.15 Uhr, Sitzungsende 16.20 Uhr, ergibt sich, daß der Vorsitzende feststellt, daß der Angeklagte zum heutigen Termin nicht erschienen ist, daß dem Angeklagten dieser Termin in der Verhandlung am 25.02.02 mitgeteilt wurde und daß dem Angeklagten auch eine schriftliche Ladung übergeben wurde.

Mit Schreiben vom 25.02.2002, eingegangen bei Gericht am 26.02.2002 beantragt der Angeklagte die Terminverlegung und verweist auf berufliche Gründe.

Am 26.02.2002 wurde dem Angeklagten mitgeteilt, daß der angesetzte Termin bestehen bleibt, diese Mitteilung erfolgte per Fax. Ein weiteres Fax ging heute, 26.02.2002, um 12.20 Uhr an den Angeklagten mit der Mitteilung, daß berufliche Gründe für das Nichterscheinen unzureichend sind.

Die Staatsanwaltschaft hielt ihren Vortrag und beantragte:

Gegen den Angeklagten gemäß § 230, Abs. 2 StPO Haftbefehl zu erlassen, da der Angeklagte ohne ausreichenden Grund zum heutigen Verhandlungstag nicht erschienen ist.

Der Richter verkündet sodann folgenden Beschluß:

Die Hauptverhandlung wird unterbrochen. Neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung wird bestimmt auf Dienstag, 05.03.2002, 15.00 Uhr. Über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlassung des Haftbefehls wird außerhalb der Hauptverhandlung entschieden.

Das Protokoll über die Sitzung am 26.02.2002 wurde gefertigt am 27.02.2002.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 27.02.2002.

Hinweis: Das Verfahren 2 Cs Js 7599 / 00 ergab sich aus dem Einspruch von Herrn H■■■■■ gegen einen Strafbefehl mit Verwarnung unter Strafvorbehalt wegen angeblicher Beleidigung durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde. In der Verhandlung am 25.02.2002 regt der Richter an, das Verfahren einzustellen, wobei der Angeklagte seine eigenen Kosten und die seines Verteidigers tragen müßte. Und am 26.02.2002 beantragt die Staatsanwaltschaft Haftbefehl, da die beruflichen Gründe für das Nichterscheinen des Angeklagten nicht ausreichen sollen?

Am 27.02.2002 erläßt der Richter am Amtsgericht M■■■■■ Haftbefehl in der Strafsache gegen Herrn H■■■■■ wegen Beleidigung und ordnet gemäß § 230 II StPO die Haft an.

Zur Begründung wird angegeben, daß die Hauptverhandlung vom 25.02.02 aufgrund einer Beschwerde des Angeklagten, die dieser dem Gericht in der Hauptverhandlung bekanntgab (betraf den ablehnenden Beschluß des AG Schweinfurt hinsichtlich des Befangenheitsantrags des Angeklagten gegen den Vorsitzenden Richter, zugestellt am 20.02.02) unterbrochen werden mußte, damit das LG Schweinfurt über die Beschwerde des Angeklagten entscheiden konnte. Noch im Termin am 25.02.02 wurde dem Angeklagten der Fortsetzungstermin am 26.02.02, 15.30 Uhr bekanntgegeben und die Ladung schriftlich durch den Gerichtswachtmeister übergeben. Zum Termin zur Hauptverhandlung war der Angeklagte unentschuldigt nicht erschienen. Die vom Angeklagten begehrte Terminverlegung vom 25.02.02, bei der er auf dringende berufliche Termine als Selbständiger verweist, wurde mit 2 Faxschreiben des AG SW, letztes abgesandt am 26.02.02, 12.00 Uhr abgelehnt und er wurde darauf hingewiesen, daß der Termin zur Fortsetzung bestehen bleibt, seine Gründe nicht ausreichend seien und mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen sei.

Nachdem der Angeklagte nicht zur Hauptverhandlung erschienen war ordnete das Gericht die sofortige Vorführung an, die jedoch erfolglos blieb, da nach Auskunft der PI SW Stadt der Angeklagte beruflich unterwegs war.

Da der Angeklagte in seinem Verlegungsgesuch angab, daß er auch öfters beruflich auswärts unterwegs sei, käme es dem Angeklagten offensichtlich darauf an, das Verfahren zu verzögern.

Zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung war daher die Haft anzuordnen. Der Angeklagte ist daher vorläufig festzunehmen und dem nächsten Richter beim Amtsgericht vorzuführen und ggf. in die Justizvollzugsanstalt Würzburg zu verschublen.

Mit einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls besteht kein Einverständnis.

Dieser Haftbefehl wurde am 27.02.2002 vom Richter M [REDACTED] am Amtsgericht Schweinfurt erlassen und zum sofortigen Vollzug an die Polizeiinspektion Schweinfurt Stadt per Fax gesandt.

Zwei Beamten der Polizeiinspektion Schweinfurt Stadt nahmen daraufhin Herrn H [REDACTED] am 27.02.2002 gegen 14.00 Uhr fest und brachten ihn ins Amtsgericht Schweinfurt, wo er sofort dem Richter M [REDACTED] vorgeführt wurde.

In der Vernehmung des Angeklagten wies der Richter M [REDACTED] im Beisein der beiden Polizeibeamten und im Beisein von drei Justizangestellten darauf hin, daß er, wenn er wolle, ohne weiteres eine Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt Würzburg herbeiführen könne. Bis der Angeklagte dann mit Hilfe einer Haftbeschwerde wieder auf freien Fuß kommen würde, dürfte es aber sicherlich ein paar Tage dauern. Doch er will noch einmal von dieser Möglichkeit absehen und gehe davon aus, daß der Angeklagte dieses zukünftig entsprechend würdigen wird. Nachdem der Richter M [REDACTED] den Angeklagten nach den Gründen seines Nichterscheins befragt hat und dieser zur Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen beruflichen Gründe nochmals den Anlaß des Geschäftstermins und auch den Geschäftspartner benannte, lenkt der Richter M [REDACTED] ein und erläßt den Beschluß:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Schweinfurt vom 27.02.2002 wird unter folgenden Auflagen außer Vollzug gesetzt:

1. Der Angeklagte nimmt unverzüglich (wieder) Wohnung in Schweinfurt, [REDACTED]
2. Der Angeklagte meldet sich einmal, und zwar am Freitag, den 01.03.2002 bei der PI Schweinfurt-Stadt und er nimmt den Termin vor dem Amtsgericht Schweinfurt am Dienstag, den 05.03.2002, 15.00 Uhr wahr.

Am 27.02.2002 ergeht vom Amtsgericht Schweinfurt die Ladung zur Hauptverhandlung am 05.03.2002, die Herrn H [REDACTED] am 01.03.2002 per Post zugestellt wird.

In der Verhandlung am 05.03.2002 ist Herr H [REDACTED] anwesend, übergibt jedoch diesmal die Prozeßführung seinem Verteidiger. Der Verteidiger erklärt, daß der Angeklagte schon einmal beim Verwaltungsgericht Schwierigkeiten hatte und daß sein Mandant lediglich ein anständiges Verfahren haben will. Er berichtet weiter, daß sein Mandant nur seine Interessen gewürdigt haben will. Nach weiterer wechselseitiger Schilderung der Standpunkte erklärt sich

die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erneut zur Einstellung des Verfahrens bereit. Nach Absprache mit seinem Mandanten erklärt der Verteidiger, daß der Angeklagte darauf eingehen wird. Der Richter verkündet sodann den Beschluß, daß das Verfahren gem. § 153 Abs. II StPO eingestellt wird und die Kosten des Verfahrens die Staatskasse trägt. Die außergerichtlichen Kosten bleiben beim Angeklagten.

Der Vorwurf der unvertretbaren Verfahrensbehandlung liegt in der Tatsache, daß der beschuldigte Richter ████████ M██████ in der Verhandlung am 25.02.2002 trotz des Ablehnungsantrages gegen ihn, über den das Gericht noch nicht entschieden hatte, den Beschluß erlassen hat, für den nächsten Tag die Fortsetzung der Verhandlung festzusetzen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Entscheidung gem. § 29 StPO, die nicht auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen könnte und keinen Aufschub gestattet, da die gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung sowieso eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordert hat. Aus diesem Grund wurde die Verhandlung auch per Beschluß unterbrochen und festgelegt, daß das Landgericht über die Beschwerde hinsichtlich des Beschlusses des Amtsgerichts vom 18.02.2002 entscheiden soll.

Durch den unzulässigen Beschluß, eine verfahrensrelevante Entscheidung trotz Ablehnungsantrag zu erlassen, nämlich die Terminfestsetzung auf den nächsten Tag, obwohl über den Ablehnungsantrag das Gericht noch nicht entschieden hat, erlitt Herr H██████ als Betroffener letztlich Rechtsfolgen in einem derartigen Ausmaß, mit dem er bei richtiger Anwendung der Rechtsvorschriften auf keinen Fall hätte rechnen müssen.

Durch die eindeutige Regelung des § 29 StPO hat der beschuldigte Richter M██████ vor der Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur noch solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. Da die Hauptverhandlung sowieso unterbrochen werden mußte, gehört zu den Entscheidungen die keinen Aufschub gestatten nicht die Festsetzung eines neuen Verhandlungs- bzw. Fortsetzungstermins. Deshalb hätte der Richter M██████ nicht die Fortsetzung der Verhandlung für den nächsten Tag vor der Erledigung des Ablehnungsgesuchs beschließen dürfen. Als Konklusion hieraus hätte Herr H██████ seinen beruflichen Termin am nächsten Tag auch ohne irgendwelche Folgen wahrnehmen können. Und eine Verhaftung und Vorführung ist sicherlich eine derart schwere Folge, die auch die Persönlichkeit eines jeden

Betroffenen tief verletzt, zumal wenn es sich um einen unbescholtenen Bürger unseres Rechtsstaates handelt.

Nachdem die Protokolle der Verhandlungen erst jetzt Herrn H [REDACTED] vorliegen, können auch erst jetzt die folgenden Verfahrensmängel gerügt werden.

Zum Protokoll über die öffentliche Sitzung am 25.02.2002 wird festgestellt, daß neben dem reinen Formfehler, daß darin die Sitzung auf den 26.02.2002 beurkundet ist, die gestellten Anträge von Herrn H [REDACTED] zur Verlesung des Protokolls gem. § 273 StPO mit keinem Wort erwähnt sind.

Da die Auseinandersetzung zwischen Herrn H [REDACTED] und dem Vorsitzenden Richter M [REDACTED] über die gestellten Anträge gem. § 273 StPO - die vollständige Verlesung am Schluß der Verhandlung sowie eine Entscheidung durch das Gericht - sicherlich einen wesentlichen Vorgang in der Verhandlung darstellen, liegt hier eine unvollständige Beurkundung der Hauptverhandlung vor.

Es ist durchaus verständlich, daß von seitens des Gerichts die Antwort des Vorsitzenden auf die Anträge des Beklagten mit den Worten: „Herr H [REDACTED], all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!“ nicht gerade wünschenswert für eine Beurkundung ist. Dennoch dürfen die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und die ergangenen Entscheidungen gem. § 273 Abs. 1 StPO nicht einfach in einem Protokoll fehlen.

Eine unvollständige Beurkundung kann auch zu einer falschen Beurkundung werden, wenn wesentliche Vorgänge nicht ins Protokoll aufgenommen werden und damit der Verlauf der Verhandlung unrichtig dargestellt wird. Auch hier greift dann der Vorwurf einer unvertretbaren Verfahrensbehandlung.

Das Protokoll der Sitzung am 25.02.2002 zeigt aber anschaulich, daß der Vorsitzende Richter M [REDACTED] den drohenden Ablehnungsantrag bereits dadurch abwenden wollte, daß er Herrn H [REDACTED] gleich zu Beginn der Verhandlung zu einer Einlassung über seine persönlichen Verhältnisse drängte. Nachdem die Sache aufgerufen wurde gab Herr H [REDACTED] zunächst nur seinen Namen an und bestätigte, daß er der geladene Angeklagte ist. Auf weitere Angaben

über seine persönlichen Daten ließ sich Herr H [REDACTED] jedoch zunächst nicht ein, da er dem Vorsitzenden erklärte, daß er einen erneuten Ablehnungsantrag gegen ihn stellt und er weiß, daß der letzte Ablehnungszeitpunkt gem. § 25 StPO vor dem Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse ist. Hätte der Vorsitzende lediglich reine personenbezogene Daten überprüfen wollen, so hätte er die Vorlage des Personalausweises verlangen können, was sicherlich zu einer eindeutigen Feststellung der Personalien auch der sicherste Weg ist. Statt dessen versuchte der Vorsitzende Richter M [REDACTED] Herrn H [REDACTED] durch die direkte Befragung dazu zu bewegen, auch Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Im Protokoll ist hierzu festgehalten:

Der Angeklagte H [REDACTED] weigert sich anfangs, seine persönlichen Daten anzugeben. Er stellt Ablehnungsantrag gegen den Richter M [REDACTED]. Er verwies auf die § 24 Abs. 2 und 3, sowie § 26, Abs. 2. Der Richter erklärt dem Angeklagten, daß er einen Ablehnungsantrag auf der Geschäftsstelle stellen muß. Das Ablehnungsgesuch wird sodann von einem Zuhörer in das Geschäftszimmer des Amtsgerichts gebracht.

Sodann gab der Angeklagte seine persönlichen Daten dem Gericht letztlich doch bekannt.

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen erklärt der Angeklagte

H [REDACTED] [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED]; verheiratet, Dipl.-Ing., [REDACTED] [REDACTED] Schweinfurt; deutscher Staatsangehöriger.

Damit ist unzweifelhaft bewiesen, daß der Vorsitzende Richter versucht hat, den drohenden Ablehnungsantrag dadurch abzuwenden, daß er bereits zu Beginn auf die Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten abstellen wollte, denn die Angabe des Lebens- und Berufstandes hat absolut nichts mit der Feststellung von Personalien zu tun sondern gehört eindeutig zur Vernehmung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Auch dieses Verhalten ist unter dem Vorwurf einer unvertretbaren Verfahrensbehandlung zu sehen.

Rechtliche Würdigung seitens der Staatsanwaltschaft

Mit Bescheid vom 05.02.2002 teilt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt Herrn H [REDACTED] mit, daß sie der Strafanzeige vom 30.12.2001 gegen [REDACTED] M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung keine Folge gibt, da für sie keine zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dabei ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß die Verweigerung von Akteneinsicht direkt durch den Anzeigerstatter nach wie vor durch die Regelung des § 147 Abs. 7 StPO gedeckt sei; die Beschwerde des Anzeigerstatters sei deshalb auch vom Landgericht Schweinfurt mit Beschluß vom 08.11.2000 zurückgewiesen worden.

Ebenso ins Leere gehe der Vorwurf, der Richter habe Beweisanträge des Verteidigers entgegen § 219 Abs. 1 S. 2 StPO nicht verbeschieden. Ausweislich Bl. 115 R der Verfahrensakten habe der Richter dem Verteidiger die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe, daß er sich dieser anschließe, mitteilen lassen.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde von Herrn H [REDACTED] vom 18.02.2002 verwarf der Generalstaatsanwalt mit der Argumentation, daß die Gründe der angegriffenen Entscheidung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt der Sach- und Rechtslage entsprächen und er deshalb auf die zutreffende Begründung Bezug nehme.

Daß Herr H [REDACTED] in seiner Beschwerde darauf verwies, daß aus einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz unmißverständlich hervorgeht, daß auch ein nicht durch einen Rechtsanwalt vertretener Beschuldigter in einem Ermittlungs- und Strafverfahren Akteneinsicht erhalten kann, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen Dritter entgegen stehen, wurde von dem Generalstaatsanwalt in seinem Ablehnungsbescheid weder gewürdigt noch in irgendeiner Form erwähnt. Und das Bundesministerium der Justiz spricht in dem Schreiben eindeutig von der Akteneinsicht eines Beschuldigten.

Ebenso wenig berücksichtigt der Generalstaatsanwalt das Vorbringen von Herrn H [REDACTED], daß der Beschluß des Landgerichts vom 08.11.2000, auf den sich die Staatsanwaltschaft gestützt hat, selbst nicht rechtskonform ist, da das Landgericht – sei es aus Unwissenheit oder Mangels ausreichender Zeit für eine genauere Überprüfung der Sachlage – in dem Beschluß

angibt, dem Angeklagten stehe ein Recht auf Akteneinsicht nicht zu, weil eine gesetzliche Regelung dafür fehle. Demgegenüber steht jedoch die Tatsache, daß die Neuregelung des § 147 Abs. 7 StPO am 01.11.2000 mit dem Inkrafttreten des Strafverfahrensänderungsgesetz (StVÄG) vom 02.08.2000 bereits unzweifelhaft Rechtskraft hatte.

Der Generalstaatsanwalt würdigt in seinem Ablehnungsbescheid auch nicht die neuerlich vorgebrachten Einwände von Herrn H [REDACTED], daß zu dem Zeitpunkt - an dem die Hauptverhandlung mit Ladungsschreiben vom 19.12.2001 anberaumt worden ist - eben noch nicht über die Beweisanträge seines Verteidigers entschieden war, da das Schreiben, mit dem der Staatsanwalt eine Entlastung zugunsten des beschuldigten Richters erwirken wollte, erst am 08.01.2001 vom Amtsgericht Schweinfurt erstellt und danach dem Verteidiger zugeschickt wurde.

Die Erweiterung der Strafanzeige vom 30.12.2001 durch das Schreiben von Herrn H [REDACTED] vom 03.03.2002 leitet der Generalstaatsanwalt an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt weiter, da er das Schreiben als eine weitere, getrennte Strafanzeige ansieht. Mit Schreiben des Generalstaatsanwalt vom 06.03.2002 wird Herr H [REDACTED] darüber informiert.

Mit seinem Schreiben vom 28.03.2002 an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt untermauert Herr H [REDACTED] mit neuen Fakten seine Forderung, daß die von der Generalstaatsanwaltschaft als neu geführte Strafanzeige wiederholt auf die Vorwürfe der ursprünglichen Strafanzeige erweitert werden muß, da durch das Bekanntwerden neuer Beweismittel die Ermittlungen auch hierauf auszudehnen sind.

Mit Bescheid vom 18.04.2002 teilt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt Herrn H [REDACTED] mit, daß sie der Strafanzeige vom 03.03.2002 gegen [REDACTED] M [REDACTED] wegen Rechtsbeugung gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gibt.

Dabei stützt sich die Staatsanwaltschaft in der Begründung allein darauf, daß der Anzeigegestatter in seiner neuerlichen, mit Schriftsatz vom 28.03.2002 noch erweiterten Strafanzeige dem beschuldigten Richter vorwirft, im Verfahren 10 Js 7599 / 00 Akteneinsichtsgesuche und Beweisanträge vorsätzlich falsch verbeschieden zu haben. Dieses sei bereits Gegenstand des Verfahrens 9 Js 70 / 02 gewesen, in dem am 05.02.2002 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wurde. Damit habe es sein Bewenden.

Die neuen Beweise, die nach dem Bekanntwerden aus den Gerichtsakten von Herrn H [REDACTED] vorgelegt wurden, bleiben dabei unberücksichtigt.

In dem Bescheid vom 18.04.2002 trägt die Staatsanwaltschaft Schweinfurt weiter vor, daß die Behauptungen des Anzeigerstatters über die Vorkommnisse in der Hauptverhandlung vom 25.02.2002 nicht geeignet wären, den Vorwurf der Rechtsbeugung zu begründen. Es stehe dahin, ob sich der Richter in der vorgeworfenen Weise verhalten habe oder nicht. Eine Rechtsbeugung habe er jedenfalls nicht begangen. Die angeblichen Äußerungen könnten lediglich einer dienstaufsichtlichen Würdigung unterzogen werden.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde von Herrn H [REDACTED] vom 03.05.2002 verwarf der Generalstaatsanwalt mit folgender Argumentation:

Auf die Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge unter Beiziehung der Akten von ihm überprüft. Die Überprüfung hätte ergeben, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft der Sach- und Rechtslage entspräche.

Ergänzend zu der beantragten Fristverlängerung von Herrn H [REDACTED], um die er wegen der Nichtvorlage der Verhandlungsprotokolle gebeten hat und die er für eine abschließende Begründung und Beweisführung benötigt, hat der Generalstaatsanwalt in seinem Ablehnungsbescheid lediglich angemerkt, daß er dem Antragsteller empfiehlt, sich durch die Lektüre der ihm offensichtlich zugänglichen Strafrechtswissenschaften mit dem Tatbestandsvoraussetzungen vertraut zu machen, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für eine Rechtsbeugung i.S.d. § 339 StGB gegeben sein müssen.

Dem Anzeigerstatter wurde durch die Verweigerung der Fristverlängerung bis zu der Vorlage der längst überfälligen Protokolle der Verhandlungen die Chance genommen, eine abschließende Beweisführung für seine Vorwürfe vorzubringen.

Damit wurden die schweren Vorwürfe gegen den beschuldigten Richter ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung der ersten Sitzung am 25.02.2002 von der Staatsanwaltschaft bislang überhaupt noch nicht gewürdigt.

Alle bisherigen Argumente der Staatsanwaltschaft liefen alleine darauf hinaus, daß es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gäbe, die es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Gründe für die beantragte gerichtliche Entscheidung

Die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Schweinfurt und des Generalstaatsanwaltes bei dem Oberlandesgericht Bamberg können keinen Bestand haben.

Die Staatsanwaltschaft verkennt ihre gesetzliche Pflicht, gem. § 152 StPO wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Dabei bedeutet das Legalitätsprinzip, daß ein Verfolgungszwang und, wenn die Voraussetzung dafür besteht auch ein Anklagezwang besteht, und zwar gegen jeden Verdächtigen (BverfG NStZ 82, 430 mit Anm.). Es ist für die Staatsanwaltschaft das notwendige Korrelat zu ihrem Anklagemonopol. Mit ihm sollen die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen verwirklicht werden (vgl. Kleinknecht / Meyer-Goßner, 42. Aufl., Rd. Ziffer 2 zu § 152 StPO).

Die Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist keine Ermessensentscheidung, wenngleich ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht. Der Anfangsverdacht muß es nach der kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dazu genügen auch entfernte Indizien (vgl. Kleinknecht / Meyer-Goßner, 42. Aufl., Rd. Ziffer 4 zu § 152 StPO).

Der Anzeigerstatter hat unzweifelhaft nicht bloße Vermutungen vorgetragen sondern tatsächliche nachprüfbare Fakten. Darüber hinaus sind Beweise aus Gerichtsakten und anwesende Zeugen einer Hauptverhandlung sicherlich weit mehr als entfernte Indizien, die den Verfolgungszwang genügend rechtfertigen.

Für eine Bewertung, ob der Tatbestand der Rechtsbeugung in dem vorliegenden Fall gegeben ist oder nicht, dürfen nicht nur einzelne Vorwürfe für sich getrennt betrachtet werden. Erst als

Ganzes betrachtet werden die unvertretbaren Verfahrensbehandlungen und die sich daraus ergebende Verletzung des Rechts zum Nachteil des Anzeigerstatters augenscheinlich.

Das praktische Bild der Rechtsbeugung prägen in Wahrheit nämlich nicht Fälle rechtsfeindlicher Entscheidungen gegen „elementare Rechtsgrundsätze“, sondern eher leichte Fälle bewußter unvertretbarer Verfahrensbehandlung, teils zur Arbeitserleichterung, teils zur Erreichung „gerechter“ Ergebnisse (vgl. Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 1b zu § 339 StGB).

Dem Ansehen und der Autorität der Rechtspflege sind aber auch solche Fälle abträglich.

Bereits die Verletzung prozessualer Normen in der Leitung des Verfahrens kann für den Tatbestand der Rechtsbeugung genügen, wenn dadurch die Rechtsstellung einer Partei verschlechtert wird (vgl. Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 5 zu § 339 StGB). Dazu gehören unzweifelhaft auch eine unberechtigte Verweigerung von Akteneinsicht, da die Bekanntgabe aller gegen einen Angeklagten verwendeten Beweismittel zu einer effektiven Verteidigung unumgänglich ist. Gleichermaßen ergibt sich eine Verletzung des Rechts zum Nachteil einer Seite, wenn über gestellte Anträge des Verteidigers durch den Leiter der Rechtssache nicht fristgemäß entschieden wird.

Wenn darüber hinaus in einer Verhandlung die vom Angeklagten gestellte Anträge vom Vorsitzenden völlig ignoriert werden, in dem dieser auf die Anträge als Antwort gibt: „Herr H■■■■■■, all ihre Anträge interessieren mich überhaupt nicht!“, so ist dieses eine Nichtgewährung rechtlichen Gehörs. Und damit ist der Tatbestand der Rechtsbeugung wegen Unterlassung gegeben (vgl. Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 5 zu § 339 StGB).

Auch die Entscheidung, trotz des Ablehnungsantrags von Herrn H■■■■■■ gegen den Vorsitzenden, in der Verhandlung am 25.02.2002 für den nächsten Tag die Fortsetzung der Verhandlung festzusetzen, obwohl über das Ablehnungsgesuch nicht entschieden war, ist eine Verletzung prozessualer Normen. Die auf dieser vorsätzlich verfahrensfehlerhaften Entscheidung beruhende Verhaftung von Herrn H■■■■■■ stellt sich daher auch dann als rechtswidrige Freiheitsberaubung dar, wenn der Richter von der Schuld des Verurteilten überzeugt war (vgl. Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 5 zu § 339 StGB).

Daß sich der beschuldigte Richter M■■■■ über sein unrechtes Handeln bewußt sein mußte, liegt bereits darin begründet, daß er als Richter die Rechtsnormen genauestens kennt. Für das vorsätzliche Handeln bedarf es keiner besonderen Absicht (vgl. Dreher / Fischer, 49. Aufl., Rd. Ziffer 7 zu § 339 StGB). Auch wenn ein direktes vorsätzliches Handeln des Beschuldigten abgelehnt wird, so muß das bewußte Entfernen vom Gesetz als bedingter Vorsatz angenommen werden, da jeder Richter seine prozeßrelevanten Entscheidungen gewissenhaft zu prüfen hat.

Sowohl die Staatsanwaltschaft Schweinfurt als auch der Generalstaatsanwalt beim OLG Bamberg sind der Auffassung, daß die Festsetzung der ersten Hauptverhandlung zu dem Zeitpunkt, als über die Anträge des Verteidigers noch nicht entschieden war, keine Benachteiligung des Angeklagten war.

Doch dieser Ansicht steht die Tatsache entgegen, daß der Verteidiger des Angeklagten in seinen Anträgen vom 14.12.2001 unter anderem einen für den Angeklagten sehr wichtigen Beweisantrag gestellt hat. Durch die Einholung einer Stellungnahme von höchster Kompetenz sollte geklärt werden ob die gerichtliche Praxis der Verwaltungsgerichte, die der Angeklagte in seiner angeblich beleidigenden Aufsichtsbeschwerde nämlich gerügt hatte, mit den gesetzlichen Vorgaben konform ist.

Auch wenn die Staatsanwaltschaft die gestellten Anträge des Verteidigers als irgendwelche unbehelfliche Beweisanträge abgetan hat, die von der Staatsanwaltschaft in deren Stellungnahme zum Teil noch nicht einmal ernst genommen wurden, beweisen anders lautende Fakten, daß die Anträge des Verteidigers völlig zu Recht gestellt wurden. Zum einen entschied das Amtsgericht Schweinfurt noch kurz vor der ersten Verhandlung, den vom Angeklagten gewünschten Zeugen doch noch von Amts wegen zu laden, was wiederum zeigt, daß die Anberaumung der Hauptverhandlung noch nicht spruchreif und der Sachverhalt selbst für das Gericht nicht ausreichend geklärt war. Zum anderen erhielt der Angeklagte auf Anfrage eine weitere Stellungnahme vom Bundesministerium der Justiz mit der klaren Aussage, daß der § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO die Niederlegung der Urteilsformel nur „ausnahmsweise“ zuläßt. Und genau die Frage, ob eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen zwei Wochenfrist grundsätzlich erlaubt sei, war ein Punkt in den gestellten Beweisanträgen des Verteidigers.

Daß die Staatsanwaltschaft bisher keine tiefgreifenden Ermittlungen angestellt hat zeigt die Tatsache, daß bis heute keine Stellungnahme des beschuldigten Richters ■■■■■ M■■■■ vor-

gelegt wurde. Um eine Beurteilung der Sach- und Rechtslage überhaupt durchführen zu können, müßte zumindest eine Anhörung des Beschuldigten erfolgt sein. Dieser hätte dann eine schriftliche Stellungnahme bzw. eine dienstliche Erklärung abgeben müssen, um die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften.

Eine solche zwingend notwendige Aufklärung seitens der Staatsanwaltschaft ist bislang unterblieben.

Durch die mehrfachen unvertretbaren Verfahrensbehandlungen in dem Verfahren 2 Cs 10 Js 7599 / 00 ist der Vorwurf des Anzeigeerstatters auf Verletzung des Rechts zu seinem Nachteil sicherlich berechtigt.

Aufgrund der Gegebenheiten und zum Schutz des Ansehens und der Autorität der Rechtspflege ist die Staatsanwaltschaft Schweinfurt anzuweisen, die Ermittlungen gegen den beschuldigten Richter [REDACTED] M [REDACTED] wieder aufzunehmen und Anklage zu erheben.

[REDACTED]
Rechtsanwalt

Abschrift

Ws 375/02

9 Js 3413/02 StA Schweinfurt

Vert.:	Frist not.	KR/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- rism.
SB	18. Juli 2002		Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte		Zah- lung
DA			Stel- lung

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg

erlässt am 11. Juli 2002

in dem Ermittlungsverfahren gegen

M [REDACTED], Richter am Amtsgericht,

wegen Rechtsbeugung,

hier: Klageerzwingungsantrag des Herrn [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED] Schweinfurt,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Aschaffenburg,

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Bamberg folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag, durch den der Anzeigerstatter die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten erzwingen will, wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der nach § 172 Abs.2 S. 1 StPO statthafte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Gemäß § 172 Abs.3 S. 1 StPO muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen angeben, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen. Erforderlich ist eine aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen würde.

Die Sachdarstellung muss auch in großen Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 172 RdNr. 27 -

31). Hierzu gehört auch nach herrschender Meinung, der der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt, dass der Antragsschrift, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Anlagen, die Einhaltung der Fristen des § 172 Abs.1 und Abs.2 StPO zu entnehmen sein muss (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., RdNr. 27; OLG Bamberg NSTZ 1990, 202, OLG Nürnberg NSTZ-RR 1998, 143).

Das Oberlandesgericht soll durch die Erfüllung dieser formstrengen und verfassungsrechtlich unbedenklichen Anforderungen in die Lage versetzt werden, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten eine Zulässigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.).

Den geschilderten Anforderungen genügt der Klageerzwingungsantrag vom 19.6.2002 nicht in vollem Umfang. Dem Senat ist es nicht möglich, allein aufgrund des Antragsvorbringens in der Klageerzwingungsschrift zu überprüfen, ob der Antrag auf Anordnung der öffentlichen Klage hinsichtlich jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals der in Betracht kommenden Strafvorschriften in objektiver und subjektiver Hinsicht schlüssig ist.

Aus dem Klageerzwingungsantrag wird schon nicht hinreichend deutlich, gegen welchen Beschwerdebescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Bamberg er sich eigentlich richtet. Erwähnt werden Bescheide des Generalstaatsanwalts vom 4.3.2002 und vom 23.5.2002. Ein Klageerzwingungsantrag gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 4.3.2002 ist schon deshalb unzulässig, weil die Frist des § 172 Abs.2 S. 1 StPO bei Eingang des Klageerzwingungsantrages längst abgelaufen war.

Soweit sich der Klageerzwingungsantrag gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Bamberg vom 23.5.2002 richten soll, lässt der Antragsteller zwar zahlreiche vermeintliche Verletzungen prozessualer und materieller Normen durch den Beschuldigten vortragen, die den Vorwurf der Rechtsbeugung stützen sollen. Aus dem Vortrag wird jedoch nicht klar,

worin der im Hinblick auf den Straftatbestand der Rechtsbeugung vom Bundesgerichtshof geforderte "elementare Verstoß gegen die Rechtspflege" (vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 339 RdNr. 14 m.w.N.) liegen soll. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt für eine Rechtsbeugung mehr als die Verletzung bindender Rechtsnormen voraus. Zugleich mit dem Bruch des Gesetzes muss gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als ganze oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege verstoßen werden. Rechtsbeugung liegt selbst dann nicht vor, wenn ein Richter gegen als zwingend erkannte Rechtsnormen verstößt, sich hierbei aber von einem Bestreben nach materieller oder formeller Sachgerechtigkeit leiten lässt, welche seinerseits nicht als willkürlicher und das Recht mißachtender Beweggrund erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Klageerzwingungsschrift nachvollziehbare Ausführungen zum subjektiven Tatbestand fehlen.

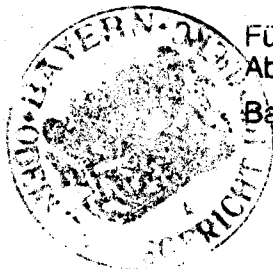
Insgesamt lässt sich dem Vorbringen daher nicht schlüssig entnehmen, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat.

Der Klagerzwingungsantrag ist deshalb schon als unzulässig zu verwerfen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 177 RdNr. 1).

S [REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. T [REDACTED] P [REDACTED]
Richter am Oberlandesgericht
li



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
Abschrift mit der Urschrift
Bamberg 17.07.02
Der Urkundebesitzer der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

[REDACTED]
Justizhilfsgestelle

„Fall für die Richterammer“

SPD-Stadtrat kritisiert Amtsrichter M

SCHWEINFURT (MAW) In einer Stellungnahme hat SPD-Stadtrat Dr. W die Anweisung von Amtsrichter M FBU-Stadtrat B solle seinen Geisteszustand medizinisch untersuchen lassen, als „skandalös und einen Fall für die Richterammer“ bezeichnet. Auch er, W widerspreche B's Anschuldigungen gegen die Stadtverwaltung „massiv“ und halte sie für nicht ge-

rechtfertigt. Aber es müsse einem grundsätzlich kritisch eingestellten Menschen möglich sein, an seiner, wenn auch falschen Meinung festzuhalten, ohne das er dafür gleich befürchten müsse, sich auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen zu müssen. Solche Erscheinungsformen an einem Gericht seien mit dem üblichen Demokratieverständnis in Deutschland nicht zu vereinbaren, schließt W.